

II. STATUTEN UND VERORDNUNGEN.

1. Instituta oder Sazungen der neuen Einrichtung, wie selbe von Ihro Excellenz, dem Herrn Protectore Grafen von Losymthal der kaiserl. königl. Hof-Academie der Mahler-, Bildhauer- und Baukunst zu beobachten übergeben worden den 28. Septemb. 1751.

Nachdeme sich Ihro Röm. Kais. und Königl. Maj. unsere Allernädigste Frau allermildest zu entschliesen geruhet, mit dero Academie der Mahler- Bildhauer und Baukunst eine zu Allerhöchst dero Diensten, Aufnahm der freyen Künsten, und Nuzen des Publici neue, und Vortheilhaftere Einrichtung zu machen: Als sollen in selber auf Allerhöchst befehl folgende Puncta beobachtet werden.

1^{mo}. Wird die Academie unter Allerhöchsten Schuz Ihro Maj. festgesetzt; dann der Obereinsicht eines zeitlich general-Bau-Directoris quà Protectoris allernädigst anvertrauet. Und Ihro Maj. nehmen alle nothwendige, sowohl ordinari, als extraordinari Unkosten, da diese werden approbiret seyn, mildreichst über Sich.

2^{do}. Solle die Academie in dreyen Classen der Academisten bestehen; nemblich deren so Honorarii, deren so Professores, und deren, so Associjrte seynd.

3^{tio}. Ein ieglicher aus erwehnten dreyen Classen solle in denen generalzusammenkünfften der Academie nach denen mehrern Stimmen erwählet, und nachdeme durch den Herrn Protector approbiret werden.

4^{to}. Die Associjrten Academici sollen nicht in die Academie einverleibt werden, es seye dann, sie haben zuvor durch ihre selbst eigene Arbeit Proben ihrer Fähigkeit abgelegt: Worüber die Versamlete Academici zu Urtheilen haben; und im Fahl der Anwerber Verdienet angenommen zu werden, dem Herren Protector den Bericht zu erstatten, damit er die Annehmung gut heisse. Hierauf wird man dem angenommenen ein Decret ausfertigen; er hingegen von seiner Arbeit ein Probstück, das ist, ein Mahler ein Bild, ein Bildhauer eine Figur im Runden oder Bassorilievo, ein Architect einen Riss, zum ewigen Andenken der Academie übergeben.

5^{to}. Solle die Academie zu Vorstehern einen Rector, zwey Assessores, einen Secretarium, drey Professores der Mahler- drey der Bildhauer-Kunst, drey Adjuncten, und einen Professor in der Architectur, nebst einen Adjuncten haben.

6^{to}. Alle diese wird der Herr Protector aus den dreyen Ihme vorgeschlagenen Subjectis nach seinen Gutbefund benennen: iedoch mit diesem Verstand, den Rector, die Assessores und den Secretarium aus der Class der Honorariis, und Professorn; die Professores hingegen aus der Class der Associirten.

7^{mo}. Solle alle erste Sonntäge der Monathen Januarij, Aprilis, Julij und Octobris, oder auf Anordnung des Herren Protectoris eine general zusammenkunft in der Academie gehalten werden, in Welcher alle ausserordentliche, den Nuzen, und die Ehre der Academie betreffende Sach Vorzutragen, und nach den mehreren Stimmen zu decidiren seyend. Die Tägliche Vorfällenheiten aber solle der Rector mit dem Secretario und denen Professoribus ausmachen: iedoch wird in beyden Fählen nichts gültig sein, es seye dann, dass die Approbation des Hr. Protectoris erfolge.

8^{vo}. Die Academie Wird ihr eigenes Insigl haben, welches den Kaiserl. Adler nebst dem Sinnbild der Academie und denen Attributis ihrer Künsten Vorstellen solle; und in dem Archiv der Academie zu allmaligen Gebrauch in Verwahrung seyn Wird.

9^{no}. Erwehntes Insigl solle denen Patenten, Decreten, Attestationen, Briefen, und anderen Resolutionen der Academie bey gedrucket, alle diese aber sollen auch Von dem Herren Protector unterschrieben, und Von dem Rector und Secretario mit unterzeichnet werden.

10^{mo}. Jene Academisten, die etwa ihre Arbeit im Kupfer stechen lassen, oder selbst stechen Wollen, müssen zuvor die Genehmhaltung der Academie-Vorstehern ansuchen, und hierzu erhalten, Ihnen auch ein Exemplar darreichen; und dieses, damit nichts unzimliches oder unehrbares dem Publico dargegeben werde.

11^{mo}. Solle die Academie für das Modell der Natur, und die Antiquen Vom Octob: bis Palm Sonntag alle Tag (ausser Sonn- und Feyertag) 2 Stund nach Sonnen-Untergang; und im Sommer alle Wochen 3 Täg, 2 Stund vor Sonn-Untergang offen seyn.

12^{mo}. Sollen alle Lehrlinge so wohl einheimische als frembde zum zeichnen ohne Unterschied angenommen Werden; damit sie Von denen in der Academie gebenden lectionen profitiren können und da diese Werden immatriculiret seyn; sollen die neu eintretende nach denen Vorhin angenommenen ihren Sitz nehmen.

13^{tio}. Solle alle Jahr den 15. Octob: in der Academie die öffentliche Aussetzung der Bilder, Figuren, Statuen und Rissen geschehen, welche zur Annehmung der Academisten gedienet haben, wie auch aller anderer derley Arbeithen, so die Academici zur Aussetzung dahin schicken wollen.

14^{to}. Solle alle Jahr den 24 Juny, oder nach Gutbefund, den 1ten May, Von der Academie ein Thema für den Preis einer ieden Kunst, der Mahler- Bildhauer- und Baukunst aufgegeben Werden, nach welchen die Certanten in der Mahlerey ein Bild, in der Bildhauerey eine Statuen rund oder in basso relievo, in der Architectur einen Aufzug eines Gebäudes mit grundriss und durchschnid Verfertigen; so dann den 15. Octob. denen Versammelten Academicis zur Einsicht, Examinirung, und Judicirung überreichen sollen. Welche Stück dann Von ieder Class die meiste Vota bekommen, diese sollen in der Academie verbleiben; und wird dem ersten eine goldene, dem anderten eine silberne Medaille aus Allerhöchsten Kaiserl. Königl. Gnaden ausgetheilet Werden. Von besagten Praemiferis solle auch ieder, so die goldene Medaille bekommen, das privilegium haben jenen Plaz, den er will, zum reissen zu nehmen, ja so gahr das Modell in Abwesenheit des Rectors oder Professors, alle andere ausgeschlossen, zu stellen: iedoch soll in diesem Fahl der Mahler vor dem Bildhauer den Vorzug haben.

15^{to}. Damit der Stritt um den Preis noch mehr Glanz und Verdienst erlange: solle eine iede dieser freyen Künsten in eine Class getheilet werden. In welcher sich aber nicht Sechs oder wenigstens Vier Certanten befinden, können diese auch nicht um den Preis concurriren.

16^{to}. Damit man aber versichert seye, dass die Erfindung, und Composition von denen Certanten selbst gemacht worden: solle ihnen das Thema zugleich aufgegeben, und sie in denen Zimmern der Academie solange, als man gut befindet, eingesperrt werden; wo sie über dass aufgegebene Thema einen Schizzo oder Entwurf machen sollen, bey welchen sie sich hernach in der Execution zu halten haben.

Erwehnte Schizzi werden alsdann Sigilliret und zur Collationirung des ausgearbeiteten Stücks, ob dieses mit selben übereinstimet, in der Academie aufbehalten.

17^{mo}. Solle die Academie ihr eigenes Archiv zur Aufbewaltnuss ihrer Schriften, Privilegien, Decreten, Patenten und Briefschaften haben, wo zugleich das Protocollum deren so frequentiren, so um die Praemia certiren, die Matricul der Academicorum, und ein Gedenk-buch alles dessen, so Vorbey gegangen, nebst einem Inventario aller Academischer Fahrnussen und Einrichtungen zu verwahren ist; wo von dem letzteren eines Herr Protector, eines der Rector, und eines der Secretarius in Handen haben solle.

18^{vo}. Der Rector wird drey Jahr in dieser Würde bleiben, es seye dann, er Werde Von neuen confirmiret; welches ingleichen Von denen Professoribus zu verstehen ist. Er Rector solle bey allen Zusammenkünften der Academie in Abwesenheit des Herren Protectoris praesidiren, alle sachen annehmen, und Vortragen, die aldort auszumachen seynd; Von Welcher er dem Herren Protector den Bericht zu erstatten, wie auch alle Academische Expeditionen und Schriften zu unterschreiben hat.

19^{no}. Die Assessores sollen mit dem Rector die allgemeinen Angelegenheiten der Academie schlichten, so fern jene Angelegenheiten keine general Versammlung erfordern. Zu welchem Ende sie sich an einem bestimmten Tag versameln sollen nach welchem der Rector dem Herrn Protector Von allen benachrichtigen wird, was sie beschlossen haben, um dessen Approbation zu erhalten, ohne welcher die Sach keine Würckung nach sich zieht.

20^{mo}. Der Secretarius, so aus denen Academicis honorariis oder Professoribus zu erwählen, Wird ewig seyn: Er hat alle Academische Schriften, die gewöhnliche Lobreden, und andere Expeditionen zu verfassen: In gleichen die benöthigte Protocolla zu halten; und über haupt alles, Was Von Ihm durch den Herrn Protector, oder Rector respectu der Academie begehret wird, zu schreiben. Von Welchem er auch auf Verlangen die Abschriften gratis heraus zu geben hat.

21^{mo}. Er Secretarius solle das Archiv in Verwahrung haben; welcher denen Inventarien alle Änderung, die darin folgen wird, bey zu sezen hat: iedoch solle er darinnen ohne einer Würcklichen und zwar schriftlichen Ordre des Herrn Protectors oder Rectors nichts Verändern.

22^{do}. Sollen aus der Class deren Associrten nach den mehreren Stimmen, wie oben gemeldet worden, drey Professores Mahler, und drey Bildhauer samt drey Adjuncten auserlesen Werden, um die Modelles zu stellen, und die Lehrlinge zu Corrigiren.

23^{tio}. Ein ieder besagter Professorum solle iedes Jahr durch Vier Monath mit Stellung des Modells und Corrigirung der Lehrlingen sein Amt Verrichten: Welche Monather durch besagte Professores, Vermög ihrer Anciennität zu erwählen seynd. Ereignete sich aber einige Abwesenheit jenes Professors, an dem die Lehr wäre: solle sich selber nicht eher entziehen, er habe es dann zuvor dem Rector hinterbracht, und seinen Adjuncten an seine Stelle indessen eingesetzt.

24^{to}. Den Professorem in der Architectur und seinen Adjuncten wird auch der Herr Protector aus jenen Subjectis, die Ihme aus der Class der Associrten Academicorum werden praesentiret werden, zu erwählen haben.

Dieser solle seine lectiones in der Geometrie, Perspective, Architectur, und denen Ornamenten, wie bis anhero das ganze Jahr, am Dienstag, Donnerstag, Sambstag, und zu Nuz der Armen Handwerksgesellen, und Jungen, auch Sonn- und Feyertag (die höhere privilegirte Fest, samt denen Vacanzen allein ausgenohmen) von 2 bis 4 Uhr nach mittags halten; Anbey beobachten machen, was der Soliditaet, der Commoditaet, und der Schönheit deren Gebäuden wohl zu statten kommet, wie ingleichen alle andere Theil, die dahin einschlagen.

25^{to}. Die Professores der Mahlerey, Bildhauerey, und Architectur haben in der Academie in denen ihnen angewiesenen Zimmern alle Authoritaet über die Lehrlinge, Modelles und Frembde, die sich dort einfinden Werden, wobey sie alles Getöss, und allen Wortwechsel Verhindern werden: und dieses zu erreichen haben sie Macht einen ieglichen hinauszuschaffen, der ihnen nicht anständig ist, und ingleichen den Eintritt zu versagen.

26^{to}. Die Professores, wie auch die Adjuncten Werden über obige annoch die Authoritaet durch die Vier Monath ihrer Obsicht über den Reissmeister, oder Instructor in der Zeichnung, und diese Schul haben: Wie auch ingleichen der Professor oder Adjunct in der Architectur wehrend seinen Curs über den Lehrmeister in der Architectur, und diese Schul.

27^{mo}. Um die Professores oder Adjuncten desto mehr zu Verbinden ihre Schuldigkeit zu thun, haben Ihnen Ihro Kaiserl. Königl. Maj. allergnädigst eine Erkäntlichkeit für iedes Monath ihrer Obsicht zugedacht.

28^{vo}. Sollen die zwey zur Lehrung der Principiorum dermalen schon Stabilirte Reiss- und Geometrie-Perspective- und Architectur-Schulen in dem Stand, wie sie gewesen, ferners Verbleiben; und die Architectur zwar, wie puncto 24 gemeldet worden, die Zeichnung aber, wie bishero gewöhnlich, alle Tag des Jahres von 8 bis 11 Uhr Vormittag, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag, wie auch Sonn- und Feyertag Von 2 bis 4 Uhr Nachmittag zum Behuf der armen Handwerksgesellen, und Jungen gehalten werden.

29^{no}. Solle in einer ieden dieser Schulen ein durch den Herrn Protector aus denen dreyen, Ihme Von der Academie praesentirten, erwählter Lehrmeister seyn, welcher unter Anführung der Professorum oben angeführte principia lehren wird: Wofür Ihme ein Jährliches Salarium allermildest Wird ausgeworfen werden.

30^{mo}. Es sollen auch zwey anständige Modelles, iedoch nur männlichen Geschlechts, ausersehen werden gegen einen jährl. Gehalt pr. 150 oder 200 fl. um die Actes oder Groupes zum Abzeichnen zu formiren. Diese Modelles sollen aber keine andere Erkäntlichkeit unter was immer für einen Vorwand, Von denen Academisten fordern, bey Straf abgedankt zu werden.

31^{mo}. Sollen jährl. zwey Vacanzen seyn, durch welche Zeit die Studia und Functiones der Academie in suspenso seyn werden: nemlich die erste Von Palm-Sonntag bis quasimodo inclusive, die andere von 8. Septemb. bis 1^{ten} Montag in Octob. exclusive.

Wien den 28. Sept. 1751.

Ad. Ph. Graf v. Losymthal m/p.

2. Satzungen für die in Wien errichtete freye kaiserl. königl. Kupferstecher-Akademie.

(1767.)

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, etc. Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Crain; Grossfürstin zu Siebenbürgen, Markgräfin zu Mähren, Herzogin zu Braband, zu Limburg, zu Luxemburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Piacenza, und Guastalla, Fürstin zu Schwaben, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kiburg, zu Görz, und zu Gradisca, Markgräfin des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laussnitz, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen Mark, und zu Mecheln, verwittibte Herzogin zu Lothringen, und Barr, Gross-Herzogin zu Toscana etc. etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund, allen und jedermann, dass die von Uns in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien neu errichtete freye Kupferstecherakademie bey Uns unterthänigst gebeten habe, die zu ihrer dauerhaften innerlichen Einrichtung verfassten Satzungen gnädigst zu bestättigen, und ihr solche, als ein unverbrüchliches Gesetz, zur genauesten Darnachachtung aus landesfürstlicher Machtsvollkommenheit vorzuschreiben.

Wann Wir nun diese unterthänigste Bitte gnädigst angesehen, und zugleich wahrgenommen haben, dass die verfassten Satzungen zur Befestigung der Akademie, und Erhaltung guter Ordnung gereichen, auch mit Unserer zur Beförderung der freyen Künste und Wissenschaften gehegten Gesinnung durchgehends übereinstimmen;

So haben Wir mit wohlbedachtem Muthe und rechtem Wissen, auch aus Kaiserl. Königl. und landesfürstlicher Machtsvollkommenheit, ihr Akademie die besondere Gnade erwiesen, und die für selbe verfassten Satzungen beangenehmet, und bestätigtet, auch solche, wie sie hiernach folgen, derselben als ein unverbrüchliches Gesetz zur genauen Darnachachtung vorgeschrieben. Und zwar

Erstens: Gestatten und wollen Wir, dass diese Akademie den Titel einer freyen Kaiserl. Königl. Kupferstecherakademie führe, und desselben sich in allen ihren Urkunden und Unterschriften, auch andern Gelegenheiten ungehindert gebrauche.

Ferner hat diese Akademie aus drey verschiedenen Klassen zu bestehen, wovon die erste die Vorsteher der Akademie, die zweyte den akademischen Rath, und die dritte die sammentlichen akademischen Mitglieder begreifen wird. Was nun

Zweytens: Die erste Klasse anlanget; so haben Wir Unsern ersten Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kaunitz-Rittberg zum Protektor der Akademie ernennet; in Hinkunft aber wird die Akademie, im Erledigungsfalle, denselben jedesmal von Uns, Unsern Erben, und Nachkommen sich unterthänigst erbitten, und dazu eine Person vom hohen Adel, welche zu den freyen Künsten eine besondere Neigung spüren lässt, und in Ansehen steht, wählen, und in Vorschlag bringen.

Des Protektors Pflicht besteht darinn, dass er die Anliegenheiten der Akademie unterstütze, und diejenigen landesfürstlichen Gnaden, die zu der Akademie Aufnahme und Flor gereichen können, durch seine Vermittlung zuwege zu bringen trachte, und ihre Wohlfahrt, durch sein Ansehen, auf alle Art und Weise befördere.

Bey besonderen Feyerlichkeiten, welche zu der Verherrlichung der Akademie etwas beytragen können, wird der Protektor die akademischen Versammlungen mit seiner Gegenwart beehren; und wenn derselbe durch wichtige Geschäfte daran verhindert wäre, jemanden andern aus dem hohen Adel, welcher desselben Stelle bey öffentlichem Gepränge bekleiden könne, statt seiner absenden.

Die zweyte Stelle gebühret dem Direktor, wozu von Uns, Unser Hofkupferstecher Jacob Schmutzer bestellt worden; und gleichwie solcher jederzeit ein Künstler seyn muss; so ist in Hinkunft, im Erledigungsfalle, der akademische Rath befugt, drey Personen aus seinen Mitgliedern der ersten Klasse, welche für die würdigsten und geschicktesten gehalten werden, durch die Mehrheit der Stimmen, und mit Genehmigung des Protektors zu erwählen, solche Uns, Unseren Erben, und Nachkommen allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen, damit von Uns, Unseren Erben, und Nachkommen einer aus diesen dreyen zu der Direktorstelle gnädigst ernennet werden möge.

Der Direktor wird in den akademischen ordentlichen Versammlungen den Vorsitz haben, und die Punkten, worüber zu berathschlagen ist, vortragen, oder selbe durch den Sekretär vorlesen lassen. Ihm stehet zu, den Eid von den Personen, welche in der Akademie als Rätthe, Beamten, oder Mitglieder aufgenommen werden, zu empfangen. Alle Tage wird sich derselbe in der Akademie einfinden, und mit den Professoren die ausgearbeiteten Zeichnungen der studierenden Jugend verbessern, von ihrem Fortgange urtheilen, und jene, die durch ihre Fähigkeit und ihren Fleiss, vor andern einen Vorzug verdienen, anmerken, auch den Professoren zur Ertheilung des weiteren Unterrichts die Anleitung geben. Eben demselben lieget ob, die Urkunden und Zeugnisse, welche die Akademie vermög Unserer ihr ertheilten Kaiserl. Königl. landesfürstlichen Privilegien, nach Mehrheit der Stimmen, in gewissen Fällen zu ertheilen befugt ist, auszufertigen, und mit dem akademischen Siegel durch den Sekretär versehen zu lassen.

Drittens: Folgen nach demselben die besoldeten Professoren, welche aus den geschicktesten Künstlern und Mitgliedern des akademischen Rathes von der ersten Klasse jedesmal genommen werden sollen. So oft derohalben eine Professorsstelle erlediget ist, so wird der sammentliche akademische Rath drey Personen, durch die Mehrheit der Stimmen, erwählen, und solche durch den Protektor, Uns, Unsern Erben und Nachkommen in Vorschlag bringen, damit die erledigte Stelle mit einer aus diesen dreyen von Uns, Unsern Erben, und Nachkommen wieder besetzt werde. Die Professoren werden sich täglich zu den gesetzten Stunden in der Akademie einfinden, das Modell, wornach man zeichnet, in die gehörige Stellung setzen, oder die von den angehenden Künstlern selbst angeordnete Stellung des Modells entweder billigen, oder ihrer Einsicht nach verändern, die Ausarbeitung der Schüler untersuchen, und solche nach den Regeln der Kunst verbessern, und alles das, was zur Bildung eines geschickten Künstlers nöthig ist, den Schülern deutlich, und offenherzig vortragen. Zuweilen sollen zwey Modelle aufgestellt werden, damit die angehenden Künstler in Zeichnung der Gruppen sich üben können. Der Professoren Pflicht erfordert ferner, dass sie die täglich vorkommenden Sachen besorgen, über die Erhaltung einer guten Ordnung, und über die Beobachtung der nöthigen Zucht unter der studierenden Jugend festhalten, und, jenes so darwider vorgenommen wird, zu ahnden wissen.

Viertens: Gehöret zu den Beamten der Akademie der Akademiesekretär, worzu, in Ermanglung eines geschickten Künstlers, ein Gelehrter, der von den freyen Künsten eine hinlängliche historische Wissenschaft, und ausser dem einen gereinigten Geschmack besitzt, bestellt werden soll. Desselben Pflicht erfordert, dass er das Protokoll führe, alle Vorfälle, welche die Akademie betreffen, darein verzeichne, die akademischen Berathschlagungen zu Papier bringe, die durch Mehrheit der Stimmen gefassten Schlüsse aufsetze, die Ausfertigung der Urkunden, und Zeugnisse, welche die Akademie ertheilen wird, besorge, und nebst dem Direktor, solche unterschreibe. Bey Aus-

theilung der Preisen wird der Sekretär jedesmal eine Rede halten, welche mit der Würde der vorzunehmenden öffentlichen Handlung übereinkommen wird.

Fünftens: Wird der akademische Rath in zwey Klassen abgetheilet seyn, und aus 28 Gliedern bestehen Die erste Klasse begreift 14 Akademieräthe, worunter 6 von Adel, oder solche Gelehrte seyn sollen, welche sich durch ihre Zuneigung gegen die schönen Künste, und durch eine vorzügliche theoretische Kenntniss derselben hervorthun werden; dann ferner aus 8 Künstlern, wozu man solche Maler, Bildhauer, Baumeister, und Kupferstecher aussuchen wird, welche sich durch ihre Werke berühmt gemacht haben, auch die Kunst in ihrem ganzen Umfange ausüben, und deren Fähigkeiten nicht ledig auf einen oder den andern Theil der Kunst eingeschränket sind. Unter diesen Künstlern sind 4 durch die Wahl zu erkiesen, welche den besoldeten Professoren an die Seite zu setzen sind, und deren Stelle bey einer vorfallenden Krankheit, oder Hinderniss in Unterrichtung der akademischen Schüler zu vertreten haben. Hingegen soll auch bey einer eröffneten Professorstelle vorzüglicher Bedacht auf ihre Verdienste genommen werden.

In die zweyte Klasse des akademischen Rathes sollen diejenigen Mitglieder durch eine freye Wahl aufgenommen werden, welche durch ihre Naturgaben denen von der ersten am nächsten kommen.

Alle Würden-, Ehren- und Professorstellen bey der Akademie werden nur den Personen von der ersten Klasse der akademischen Räthe vorbehalten seyn; jedoch stehet denen von der zweyten Klasse das Recht zu, bey den Berathschlagungen ihre entscheidende Stimme eben sowohl als den Räthen von der ersten Klasse, zu geben.

Ein jeder akademischer Rath ist befugt in der Versammlung frey vorzubringen, was er zum Vortheile der Künste, oder zur Aufnahme der Akademie nützlich zu seyn glaubet. Die Künstler, welche Mitglieder des akademischen Rathes sind, haben die Obliegenheit auf sich, jährlich eine Zeichnung, oder ein anderes Werk ihrer Kunst zur Belehrung der Jugend in die Akademie zu liefern.

Sechstens: Weil es nicht möglich ist, dass man ohne Kenntniss der Zergliederung des menschlichen Körpers in der Zeichnung vollkommen werde; so soll von der Akademie die Anstalt getroffen werden, dass zu den Räthen der zweyten Klasse ein geschickter Arzneygelehrter als Ehrenrath aufgenommen werde, welcher in der Zergliederungskunst, so viel einem angehenden Zeichner davon zu wissen nöthig ist, der studierenden Jugend zweymal des Monats den nöthigen Unterricht ertheile. Dieserwegen soll in dem Saale der Akademie ein Beingerippe aufbehalten, und daran von dem Arzneygelehrten die Unterweisung vorgenommen werden.

Damit auch die angehenden Künstler einigen Unterricht in der Messkunst erhalten, und von den Grundsätzen der Perspektiv das höchstnöthige Kenntniss erlangen mögen, so wird die Akademie Bedacht nehmen, damit unter den Räthen der zweyten Klasse jemand sich befinde, der in diesen Wissenschaften den lehrbegierigen Schülern eine hinlängliche Anweisung zu geben fähig seye.

Siebtens: Sollen alle Glieder des Rathes, sowohl von der ersten als zweyten Klasse, unter Genehmigung des Protektors, durch eine freye Wahl der sämtlichen akademischen Mitglieder bey einer öffentlichen Versammlung nach der Mehrheit der Stimmen erwählet werden.

Kein Künstler kann zum Rathe der ersten oder zweyten Klasse erkohren werden, welcher nicht zuvor als Mitglied der Akademie einverleibet war.

Die neuerwählten Räthe werden, wenn sie von Adel, oder Gelehrte sind, mittelst eines Handschlages angeloben, dass sie die Wohlfahrt der Akademie, und den Wachsthum der Künste nach allen Kräften befördern wollen.

Die zu Räthen auserkohrnen Künstler hingegen werden sich durch einen Eid verpflichten, dass sie über die Satzungen der Akademie festhalten, und alles was zum Flore der Akademie gereichen kann, kräftigst bewirken wollen.

Achtens: Soll von drey zu drey Monaten eine ordentliche Versammlung, und zwar jedesmal den letzten Sonnabend des Monats gehalten werden. Bey derselben sind alle Räthe zu erscheinen schuldig. In dieser Versammlung wird der Director den Vortrag machen, oder solchen durch den Akademiesekretär machen lassen, und jene Punkten, über welche die Berathschlagungen zu halten sind, nach der Ordnung vornehmen, und die Meynung der einzeln Räthe darüber einholen.

Zum Gegenstande der Berathschlagung sollen theils die Mittel und Wege gewählet werden, durch welche der Fortgang der Künste, der daraus für das Vaterland erwartete Nutzen, und der Flor der Akademie befördert werden könne; theils auch die Untersuchungen und Betrachtungen über die Künstler, welche in die Akademie als Mitglieder aufgenommen zu werden verlangen; wie auch was die Wahl der akademischen Räthe betrifft. Der Sekretär wird bey diesen Berathschlagungen die Feder führen, den durch die Mehrheit der Stimmen gefassten Schluss zu Papiere bringen, und solchen von dem Direktor, und anwesenden Räthen unterschreiben lassen. Bevor der gefasste Schluss noch zur Vollziehung gebracht wird, soll selber jedesmal dem Protektor zur Prüfung vorgeleget werden, welcher alsdann nach seinem Gutbefinden, solchen bey den gehörigen Stellen einzureichen der Akademie erlauben, oder selbst auf sich nehmen wird, selben Uns, Unseren Erben und Nachkommen in Person zu übergeben.

Neuntens: Wird die dritte Klasse der Akademie aus den Mitgliedern derselben bestehen, welche entweder ordentliche, oder Ehrenmitglieder derselben sein sollen, und darzu von beyden Klassen des akademischen Rathes und den anwesenden Mitgliedern aufzunehmen sind.

Zehntens: Zu ordentlichen Mitgliedern können angenommen werden: Maler von allerley Arten, wenn sie nur die erforderliche Stärke in der Kunst besitzen, sie mögen sich übrigens in Historien, Schlachten, Landschaften, Bildnissen, Thieren, Früchten, Blumen, oder Miniatur hervorthun; Bildhauer, unter welchen auch geschickte Gold-Silber- Stahl- und Stempelschneider mit verstanden werden; dann Baumeister und Kupferstecher.

Eilftens: Soll kein hier ansässiger Künstler zum ordentlichen Mitglied angenommen werden, wenn er es nicht schon von einer andern Akademie ist, oder wenn er nicht wenigstens vorher die Kupferstecherakademie ein Jahr lang besucht hat.

Zwölftens: Sollen diejenigen, welche in der Klasse obbesagter Künstler begriffen sind, und zu wirklichen Mitgliedern der Akademie aufgenommen zu werden verlangen, sich bey der Akademie melden, und zum Beweise ihrer Geschicklichkeit eine Vorstellung aus der Historie, oder Schlachten, Landschaften etc. nach dem Masse, so der Direktor vorschreiben wird, verfertigen. Die Portraitmaler werden einen Rath, oder eine mit akademischen Aemtern begleitete Person schildern. Von den Miniaturmalern wird die Akademie kein Bildniss, wohl aber historische Stücke annehmen. Die zu Wien ansässigen Kupferstecher werden von den Stücken ihrer Aufnahme 100 der ersten Abdrücke der Akademie einliefern, welche dieselbe zu ihrem Nutzen zu verwenden berechtigt seyn soll. Die Bildhauer, Gold- Silber- Stahl- und Stempelschneider haben ihre, ihrer Aufnahme wegen, zu verfertigende Stücke von Metall oder harten Steinen zu machen.

Dreyzehntens: Sollen die Stücke der Künstler, welche angenommen zu werden suchen, dem versammelten Rath zur unpartheyischen Beurtheilung vorgeleget werden. Hierauf wird durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden, ob der Künstler zum Mitglied angenommen zu werden verdiene, oder nicht? Besonders wird dem Direktor und den Professoren aufgetragen, bey dieser Gelegenheit ohne Leidenschaft zu verfahren, und Niemanden in Absicht auf Freund- oder Feindschaft zu begünstigen, oder zu schaden.

Vierzehntens: Sind die Stücke sowohl, welche die Mitglieder bei ihrer Aufnahme übergeben, als auch die Zeichnungen, welche die akademischen Preise davon tragen, Unserem, und Unserer Erben und Nachkommen Eigenthume vorbehalten; und soll das der Akademie von Uns bewilligte Siegel auf dieselben in Gegenwart des Rathes gedrucket werden, damit man beständig versichert seyn könne, die Urstücke zu besitzen.

Fünfzehntens: Werden alle Mitglieder über ihre Aufnahme eine öffentliche Urkunde unter der Unterschrift des Protektors, und dem Siegel der Akademie erhalten, durch welche ihnen nicht allein das Recht, den Versammlungen der Akademie beyzuwohnen, sondern auch die Befreyung von der Hanthirungssteuer, und die Befugniss, sich aller Orten in Unsern Kais. Königl. Erblanden niederzulassen, und ihre Kunst unabhängig von den alten handwerksmässigen Zünften, in welche vorhin die Künste eingeschränket waren, zu treiben gestattet wird.

Sechzehntens: Sind alle Mitglieder dieser Akademie verbunden, ihre Schüler und Söhne, die sich dieser Kunst widmen, fleissig in die Akademie zu schicken, und solche nach dem aufgestellten Modell zeichnen, und sie von dem Unterricht, den man in der Zeichnung sowohl als in dem Kupferstechen daselbst ertheilet, Antheil nehmen zu lassen. Die Versicherungsurkunde, welche die Akademie den Schülern, wegen der erlangten Fertigkeit in der Zeichnung und in dem Kupferstechen ertheilen wird, sollen die Kraft der vorhin gewöhnlichen Lehrbriefe haben, welche in das künftige hiemit gänzlich aufgehoben werden. Hingegen wird scharf verboten, dass niemand eine Zeichnungsschule in geheim bey sich anlege, weder Schüler darinn aufnehme, noch Modelle, um sich im Zeichnen darnach zu üben, bei sich aufstelle.

Siebenzehntens: Weil durch eine beständige Uebung zugleich eine grössere Fertigkeit und mehrere Vollkommenheit in der Zeichnungskunst erhalten wird; so sind die Mitglieder der Akademie verbunden, sich wechselseitig und ohne Entschuldigung in den akademischen Zeichnungsstunden nach den von dem Direktor bestimmten Monaten einzufinden, und sich mit den kunstbeflissenen Schülern nach dem aufgestellten Modell im Zeichnen zu üben, damit die Studierenden durch das Beyspiel der akademischen Mitglieder zum Fleiss ermuntert, und durch ihren Rath unterrichtet werden. Wenn das Modell ruhet, oder die Lehrer mit Verbesserung der durch die Schüler gemachten Zeichnungen beschäftigt sind, so werden die anwesenden Mitglieder sich bestreben, die kunstbeflissenen Schüler durch ihre Anmerkungen zu unterrichten, welche sie durch eine lange Erfahrung über die Natur und über die schönsten Werke der alten und neuen Zeiten gemacht haben; sobald aber das Modell in der gehörigen Lage wieder aufgestellt ist, wird jedermann stillschweigen, und sich des Zeichnens befleissigen.

Achtzehntens: Werden alle zwey Jahre die Mitglieder ihre verfertigten Stücke in einem Saale öffentlich aufstellen; da denn die Akademie jedesmal eine Beschreibung derselben mit Benennung der Künstler, welche sie verfertiget haben, durch den Akademiesekretär aufsetzen, und drucken lassen soll.

Neunzehntens: Wird die Akademie ihren Schutz keinem Künstler angedeihen lassen, der dieselbe nicht ämsig besucht, auch Niemanden Zeugnisse ertheilen, der nicht wenigstens ein Jahr hindurch Beweise seines Wohlverhaltens, seiner Fähigkeit und seines beständigen Fleisses gegeben hat.

Zwanzigstens: Damit der Wetteifer unter den angehenden Künstlern nicht erkalte, so wird der Director Uns, Unsern Erben und Nachkommen alle Monate von einem jeden in der Akademie studierenden Schüler eine Zeichnung durch den Protektor überreichen lassen, auf dass daraus ersehen werden könne, wer Unseres Schutzes und der Unterstützung des Protektors würdig sey.

Ein und zwanzigstens: Können zu Ehrengliedern der Akademie aufgenommen werden: Frauenpersonen von hohem und niederm Stande, welche sich in den Künsten der Zeichnung, Malerey, und des Kupferstechens hervorgethan haben; Personen von hohem Adel, welche Einsicht und Geschmack besitzen, und den Künsten, und verdienstvollen Künstlern die gebührende Achtung wiederfahren lassen; Liebhaber der Künste, welche Sammlungen von Gemälden, Kupferstichen, Zeichnungen, und andern Kunstwerken besitzen, und die Künste zu schätzen wissen; Gelehrte, welche in den Alterthümern, in den schönen Wissenschaften, und in den Geschichten des Ursprungs und Fortgangs der Künste wohl erfahren sind; Fremde und ausländische Maler, Bildhauer, und Kupferstecher, die sich durch ihre Werke berühmt gemacht haben, und der allgemeinen Hochachtung würdig sind; mit welchen die Akademie zur immerwährender Aufnahme und Flor der Künste, und zum Nutzen des Staats einen Briefwechsel zu unterhalten sich bestreben wird.

Zwey und zwanzigstens: Sollen diese Satzungen, die Wir Unserer Kais. Königl. freyen Kupferstecherakademie hiemit als ein unverbrüchliches Gesetz vorschreiben, sowohl, als das von Uns derselben zu führen bewilligte Siegel jederzeit unter der Verwahrung eines jeweiligen Direktors sorgfältig aufbehalten werden.

Thun das auch bestätigen, und wollen hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefs, dass bemeldte Satzungen in allen ihren Artikeln, Punkten, Bedingnissen, Inhalt, Meynung und Begreifungen durchaus bey Kräften seyn, und bleiben, darob fest und unverbrüchlich gehalten werden, die Akademie, und ihre gesammten sowohl gegenwärtigen als künftigen Mitglieder darnach sich achten, auch der in selben ihnen zugestandenen Begünstigungen ruhig sich gebrauchen, solche nutzen und geniessen sollen, können, und mögen, von jedermann ungehindert; Doch halten Wir Uns, Unseren Erben und Nachkommen andrücklich bevor, mehrberührte Satzungen und Freyheiten nach Unserm gnädigsten Wohlgefallen und Erforderung der Umstände, zu vermehren, zu mindern oder gänzlich aufzuheben.

Gebieten darauf allen und jeden, Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, jetzigen und künftigen, Unsern Stadthaltern, Landmarschallen, Landshauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Burggrafen, Landrichtern, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern Amtleuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, Amts oder Wesen die sind, hiemit gnädigst; und wollen, dass sie die mehrgenannte Unsere Kaiserl. Königl. freye Kupferstecherakademie, und derselben gesammte, sowohl gegenwärtige als künftige Mitglieder bey obbeschriebener Ordnung und Freyheit, auch dieser Unserer darüber ertheilten gnädigsten Bestätigung gänzlich bleiben, sie derselben, wie vorstehet, allerdings ruhig freuen, gebrauchen, nutzen und geniessen lassen, darbey kräftiglich schützen, schirmen und handhaben, darwider nicht beschweren, bekümmern oder anfechten, noch solches jemanden andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Weg, als lieb einem jedem ist Unsere schwere Ungnade, und die, nach Erheischung des Frevels, auszumessende Strafe zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserem K. K. und Erzherzogl. anhangenden Insiegel, der gegeben ist in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den roten Christmonats im ein tausend siebenhundert sieben und sechzigsten, Unserer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

Rudolphus Comes Chotek
Regae. Bohae. suprus. & A. A. prus. Cancius.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacrae Caeso.
Regiae Majest. proprium.
Anton. von Doblhoff Dier.

3. Statuten für die kaiserl. königl. Akademie der bildenden Künste vom Jahre 1800.

Wir Franz der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn und Böhheim etc.

Ueberzeugt von dem Einflusse der Künste auf den Wohlstand, und nicht weniger auf den Ruhm einer Nation, haben Unsere glorwürdigen Vorfahren die Aufnahme derselben zu befördern, von jehër als einen besonderen Gegenstand Ihrer Sorgfalt betrachtet, und zu diesem Ende, seit der von weiland Kaiser Leopold dem I. in Unserer Residenzstadt errichteten Mahler-Akademie, durch alle folgende Regierungen, den Künstlern in erweiterten oder neu hinzugekommenen Unterrichtsanstalten und anderen vermehrten Hilfsmitteln, Gelegenheit zu ihrer Vervollkommung verschafft, bis endlich die höchstselige Maria Theresia, unsterblichen Andenkens, die einzeln bestandenen sämtlichen Kunst-Institute in eines zusammen gezogen, und demselben, unter der Benennung: Akademie der bildenden Künste, die jetzige Verfassung gegeben hat.

Nun hat diese Akademie an Uns die Bitte gelangen lassen, dass Wir Ihr Daseyn mit ordentlichen, ihrer gegenwärtigen Verfassung angemessenen Statuten zu befestigen, geruhen wollten; worin derselben zu willfahren, Wir Uns um desto geneigter finden, als dieses, einerseits mit Unserer Liebe für die Künste und der Absicht, der Kunstschulen Bestand und Festigkeit zu versichern, vollkommen übereinstimmt, andererseits die Akademie, durch vereinigt Bestreben, sich eines solchen öffentlichen Merkmales Unsers Wohlgefallens und Schutzes fortwährend würdig zeigt.

Geben demnach, kraft gegenwärtiger offener Urkunde, dem Inhalte folgender Statute Unsere volle Landesfürstliche Bestätigung, und wollen solche der Akademie im Ganzen und allen ihren Gliedern, in Ansehung der darin enthaltenen auf Sie fallenden Obliegenheiten und Pflichten, Unsern sämtlichen Hof- und Länderstellen aber, wie auch sonst jedermann, so viel die Aufrechthaltung, Handhabung, und den ungestörten Genuss der der Akademie und jedem ihrer Glieder ertheilten Gerechtsame und Befreyungen betrifft, als ein verbindendes Gesetz, zur beständigen, genauen Befolgung vorgeschrieben haben.

I. Die Akademie hat sich als eine Kunstschule, und als eine Kunstgesellschaft zu betrachten, und unter diesen beyden Beziehungen, die Bildung ausgezeichnete Künstler, und die Vervollkommung des Kunstfleisses, zu dem gemeinschaftlichen Zwecke ihres Bestrebens zu nehmen.

II. Sie vereinigt alle Zweige der Zeichenkunst, der Mahlerey, der Bildhauerey, der Kupferstecherey, der Gravierkunst, der Architektur, und hat hiernach den Nahmen: Akademie der bildenden Künste, zu führen.

III. Der ganze Körper der Akademie wird, unter einem Curator, getheilet in den akademischen Rath, die Kunstschulen, und die Mitglieder.

IV. Der Curator der Akademie ist derselben unmittelbares Oberhaupt; ihm ist das sämtliche Personale, in Rücksicht auf akademische Pflichten, untergeordnet, an ihn haben sich alle Behörden und Parteyen zu wenden. die von der Akademie etwas verlangen oder ansprechen.

V. So oft die Curators-Stelle erlediget wird, erlauben Wir der Akademie, zu ihrem Curator, eine mit einem höheren Hof- oder Staatsamte bekleidete Person, welche Einsichten in die Künste mit thätiger Neigung, ihre Aufnahme zu befördern, vereinbaret, sich von Uns zu erbitten.

VI. Der akademische Rath hat zu bestehen, aus einem Präses und aus Räthen, unter welchen einer zugleich beständiger Sekretär seyn wird.

VII. Zum Präses soll, bey jedesmahliger Erledigung, der Curator einen oder mehrere, die Künste liebende und in der Geschäftsleitung erfahrne Männer, für welche sich die Stimmen des akademischen Rathes erklären, mit Beyfügung seiner Meinung, bey Uns in Vorschlag bringen.

VIII. Die Räte müssen entweder wirkliche Künstler, oder kunstliebende Gelehrte seyn. Sämtliche, mit Inbegriff des beständigen Sekretärs, wird Uns der Curator, bey jeder Erledigung, auf eben die Art wie den Präses, in Vorschlag bringen.

IX. So bald über einen von dem Curator Uns gemachten Vorschlag die Bestätigung erfolgt, wird dem neu Ernannten ein von dem Curator unterschriebenes Amts-Dekret ausgefertigt.

X. Die Direktoren und Professoren der akademischen Kunstschulen, sind allezeit zugleich Räte des akademischen Rathes.

XI. Der Rang bey den Rathssitzungen, wird unter den gelehrten Räthen, nach dem Tage ihres Eintritts in den akademischen Rath bestimmt. Ihnen folgen die Direktoren, nach der Zeit ihrer Anstellung als solche, und nach diesen die Professoren und übrigen Künstler, nach dem Tage ihrer Aufnahme in den Rath.

Den Rang des beständigen Sekretärs bestimmt, unter den Gelehrten oder Künstlern, sein Rang als Rath, den er schon vorhin hatte, oder durch seine Ernennung zu diesem Amte erhält.

XII. Der akademische Rath wird jährlich, von Anfang Novembers bis zu Ende Augusts, sechs ordentliche Sitzungen halten, ausser dem aber auch sich, auf Einladung des Präses, versammeln, so oft es der Curator verlangt,

XIII. Bey den Rathssitzungen sind in gemeinschaftlicher Erwägung, alle Angelegenheiten der Akademie zu behandeln, die zu diesem Ende von dem Curator an die Akademie gelangen, oder worüber des Curators Entscheidung, nach dem Sinne der gegenwärtigen Statute, eingehohlet werden muss.

XIV. Der beständige Sekretär hat bey den Rathssitzungen und andern akademischen Versammlungen, die Gegenstände, welche in Berathschlagung genommen werden sollen, nach der Zahlenreihe, wie sie an die Akademie gelangen, oder ihm von dem Präses zugesendet werden, in Vortrag zu bringen. Nach geendigtem Vortrage des beständigen Sekretärs, ist jeder andere Rath befugt, was er zur Aufnahme der Akademie, zur Verbesserung eines Kunstweiges, oder zur Abstellung wahrgenommener Gebrechen zuträglich hält, vorzutragen.

XV. Nach jedem abgelegten Vortrage vernimmt der Präses die Meinungen der gegenwärtigen Räte, bey den Gelehrten anfangend, wenn ein wissenschaftlicher oder ein theoretischer Gegenstand abgehandelt wird; bey Gegenständen aber, welche die Ausübung der Künste betreffen, hat die Umfrage bey den Kunst-Räthen anzufangen und zwar bey dem Direktor und den Professoren derjenigen Schule, die der Gegenstand hauptsächlich angeht.

XVI. Nach vollendeter Umfrage, fasset der Präses den Schluss, nach der Mehrheit der Stimmen, und der beständige Sekretär macht den Aufsatz davon, um selbigen in das Protokoll einzutragen, in welchem aber auch die Meinung der Rätthe, die mit der Mehrheit nicht verstanden sind, eingeschaltet werden muss; wie denn auch jedem Rathe frey stehet, bey wichtigen Gegenständen, seine besondere Meinung selbst zu entwerfen, und an das Protokoll zu geben.

XVII. Das von dem Präses und dem beständigen Sekretar unterfertigte Protokoll jeder Rathssitzung, wird dem Curator vorgeleget, und die von demselben gefasste Entschliessung den sämtlichen Rätthen bekannt gemacht.

XVIII. Der akademische Lehrkörper bestehet in vier Hauptschulen: der Schule der Mahler und Bildhauer, der Schule der Kupferstecher, der Architektur-Schule, und der Schule der Verzierungen. Jede dieser Schulen hat ihren eigenen Direktor, und für alle darunter gehörige Kunstzweige, die zur theoretischen und praktischen Anleitung erforderlichen Professoren und Korrektoren.

XIX. In diesen vier Hauptschulen werden, nach den verschiedenen Abtheilungen oder Klassen, gelehret:
Die Anfangsgründe der historischen Zeichnung, durch Nachahmung der Original-Handzeichnungen.

Die Zeichnung und Modellirung nach dem Runden, nemlich, nach den vorzüglichsten Statuen und Büsten des Alterthums, wobey auch der nöthige Unterricht in der Knochen- und Muskellehre, nach dem Skelette, nach anatomischen Bildnissen und nach anatomischen Präparaten, gegeben wird.

Die Zeichnung und Modellirung des menschlichen Körpers nach der Natur, und der Gewänder nach dem Gliedermanne.

Die Landschafts-Zeichnung sowohl nach Original-Zeichnungen, als in dem Freyen nach der Natur.

Die Bildhauerey in Erde, Stein und Metall, nebst der Gravierkunst.

Die Kupferstecherey mit dem Grabstichel, der Radirnadel und dem Schabeisen.

Die Baukunst in allen ihren Theilen, mit Inbegriff der Arithmetik, Geometrie, Mechanik, Hydraulik und Perspektive.

Die Zeichnung und Mahlerey der Blumen und anderer Verzierungen, die auf Zweige des Kunstfleisses aller Art anwendbar sind.

Endlich erhalten die Schüler auch Unterricht in der Geschichte, der Mythologie und andern Wissenschaften, die auf die bildenden Künste einfließen, durch die akademische Büchersammlung, deren Gebrauch ihnen, in eigens dazu bestimmten Tagen und Stunden, gestattet wird.

XX. Die Direktoren und Professoren dieser sämtlichen Schulen, wird in jedem Erledigungsfalle, der Curator Uns in Vorschlag bringen, und dabey auf eben die Art verfahren, welche oben §§. VII. und VIII. zu dem Vorschlage des Präses und der Rätthe vorgeschrieben ist.

Dabey ist das Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, dass der Direktor immer ein Künstler von ausgezeichnete Geschicklichkeit und festgesetztem Ruhme sey, die Professoren aber, neben dem Kunstkenntnisse, auch die Gabe der Mittheilung besitzen. Die Wahl der Korrektoren überlassen Wir dem Curator, nach einvernommenen akademischen Rathe.

Jedem neu ernannten Direktor, Professor und Korrektor wird von dem Curator ein Amts-Dekret ausgefertigt.

XXI. Wer eine der akademischen Kunstschulen besuchen will, muss zu diesem Ende von dem Professor derselben aufgenommen, und in die akademische Matrikel eingetragen seyn. Ausser diesem ist Niemand der Zutritt in die Kunstschulen zu gestatten, der nicht von akademischen Obrigkeiten dazu die besondere Erlaubniss erhält, oder in Gesellschaft eines akademischen Mitgliedes dahin kommt.

XXII. Um die Beweggründe zur Verwendung der akademischen Schüler zu vermehren, und unter denselben Wetteifer und einen rühmlichen Ehrentrieb rege zu machen, sind bey der Akademie jährlich kleine Preise in Geld ausgesetzt, die für diejenigen Schüler bestimmt sind, welche sich noch als Anfänger, mit blosser Nachahmung beschäftigen; für Werke hingegen, von eigener Erfindung, werden alle zwey oder drey Jahre grössere Preise, die in goldenen und silbernen Denkmünzen bestehen, ausgetheilet.

XXIII. Die Preisaufgaben werden von den Direktoren und Professoren in Vorschlag gebracht, durch den akademischen Rath dem Curator zur Bestätigung vorgeleget, und so bald diese erfolgt, in den Schulen bekannt gemacht. Für die grösseren Prämien ist jeder akademische Rath befugt, Gegenstände zur Aufgabe vorzuschlagen.

XXIV. Die gefertigten Preisarbeiten zu beurtheilen, wird sich der akademische Rath, an einem von dem Präses zu bestimmenden Tage versammeln. Bei jedem Stücke haben der Direktor und die Professoren der Schule, die es betrifft, zuerst ihre Meinung zu eröffnen, sich über alles, was sie an dem Werke zu loben oder auszusetzen finden, zu erklären, und nachdem auch die übrigen akademischen Rätthe sich ihre Bemerkungen gegenseitig mitgetheilet haben, wird zur Abstimmung geschritten. Der Ausschlag derselben wird dem Curator in einem begründeten Protokolle vorgeleget, der alsdann den Tag zur öffentlichen Austheilung der Preise bestimmt. Wenn unter allen Preisarbeiten, keine des ersten Preises würdig befunden wird, bleibt dieser für den nachfolgenden Konkurs aufbehalten.

XXV. Damit es der Anwendung auch an der nöthigen Erholungszeit nicht mangle, werden für die akademischen Schulen, ausser den allgemeinen Feyertagen, noch zu Ferien bestimmt: der September und Oktober, die neun Tage vom Weihnachts-Vorabend, bis den Tag nach dem neuen Jahre, die drey Fastnachtstage, sammt dem Aschermittwoche, die ganze Charwoche, und die Woche nach Ostern.

XXVI. Die Akademie, als Kunstgesellschaft betrachtet, bestehet aus Kunst- und Ehren-Mitgliedern. Beyde werden von der Gesellschaft, in einer allgemeinen Versammlung aller Mitglieder, durch die Mehrheit der Stimmen, mittelst Ballotirung, gewählt, und die Wahl, wenn sie nach der Vorschrift der gegenwärtigen Statute geschehen, von dem Curator bestätigt, worauf dem neu aufgenommenen Mitgliede ein von dem Präses und dem beständigen Sekretär unterschriebenes Diplom ausgefertigt wird.

XXVII. Nicht allein die darum ansuchen, können zu Ehren- oder Kunst-Mitgliedern aufgenommen werden, sondern der akademische Rath kann der Gesellschaft auch andere Personen vorschlagen, deren Aufnahme er der Akademie zuträglich erachtet.

XXVIII. Zu Ehren-Mitgliedern können angenommen werden Liebhaber der Künste, die sich durch Beförderung derselben verdient gemacht haben, Nationalkünstler unmittelbar oder mittelbar durch wichtige Kunstbeschäftigungen unterstützen, und insbesondere Wohlthäter angehender, Genie zeigender Kunstzöglinge, ingleichen Männer von solchen Wissenschaften und Kenntnissen, die mit den bildenden Künsten in näherer Verbindung stehen, und zur Aufnahme derselben beytragen können. Ueberhaupt wird die Akademie bey der Aufnahme der Ehrenmitglieder, sich gegenwärtig halten, mit diesem Vorzuge nur Personen, deren Beytritt der Gesellschaft wesentlich zur Ehre und Nutzen gereichen kann, zu unterscheiden, nicht ihn durch zu freygebige Ertheilung werthlos zu machen.

XXIX. Zu Kunst-Mitgliedern sollen nur Künstler von ausgezeichnetem Talente, und bereits öffentlich anerkannten Verdienste und Ruhme, angenommen werden.

XXX. Wer um die Aufnahme als Kunstmitglied nachsuchet, hat der Akademie ein Aufnahmstück einzusenden, welches in jedem Kunstfache (die Kupferstecherey ausgenommen) ein Original-Werk seyn muss, ganz von seiner Erfindung, ohne aus irgend einem andern Kunstwerken entlehnten Theilen, und zwar:

Ein Mahler hat ein Gemählde, von wenigstens drey Schuh in der Höhe oder Breite auszuführen; nur von Miniatur-Mahlern werden kleine Stücke angenommen; bey Protrait-Mahlern muss das Aufnahmstück wenigstens eine Figur mit Händen seyn; Landschaftstücke aber, müssen auch eine gut ausgeführte Staffirung von Figuren und Thieren enthalten.

Ein Bildhauer hat eine ganze menschliche Figur von Metall, von Marmor, oder von Alabaster, zu liefern in einer Höhe, die nicht unter zwei Schuh sein soll.

Das Aufnahmstück eines Medailleurs soll eine grössere Medaille mit einem Kopfe, und mit einer historischen Vorstellung auf der Gegenseite, seyn.

Das Stück eines Steinschneiders eben ein historischer Gegenstand, von vertiefter und erhobener Arbeit, in hartem Steine.

Ein Kupferstecher überreicht als Aufnahmstück eine Platte nach irgend einem grossen Meister.

Zum Aufnahmstücke eines Architekten wird erfordert, ein Prachtgebäude in Grundriss, Aufriss und Durchschnitt, auf solche Art entworfen, das daraus zugleich auf die sämtlichen zur Vollkommenheit eines Architekten nothwendigen Kenntnisse geschlossen werden mag; dem Entwurfe muss zugleich ein Kosten-Ueberschlag beygelegt seyn.

XXXI. Die eingesendeten Aufnahmstücke sind durch 14 Tage in der Akademie aufzustellen, nach deren Verlauf der Präses des akademischen Raths, an einem von ihm zu bestimmenden Tage, alle in Wien anwesenden akademischen Ehren- und Kunst-Mitglieder, zu einer allgemeinen Versammlung einladen wird, wo die Beurtheilung auf dieselbe Art und in eben der Ordnung zu geschehen hat, die §. XXIV zur Beurtheilung der Preisstücke vorgeschrieben ist. Wir machen es aber der Akademie im Ganzen, und jedem einzelnen Mitgliede insbesondere, zur wesentlichen Pflicht, bey Beurtheilung der Aufnahmstücke, streng zu Werk zu gehen, indem Unsere Absicht nicht seyn kann, die der Akademie verliehenen Vorzüge und Gerechtsame Halbkünstlern zuwenden zu lassen, Wir auch den Beweis des durch die Akademie beförderten Fortgangs der Künste, nicht in der Menge, sondern in den vorzüglichen Eigenschaften ihrer Mitglieder suchen werden.

XXXII. Die Aufnahmstücke der gewählten Kunstmitglieder bleiben der Akademie als Eigenthum. Die Kupferstecher aber, welche nur einen Abdruck vorlegen, sind durch die Aufnahme verpflichtet, auch von allen ihren nachfolgenden Werken der Akademie einen Abdruck einzusenden.

XXXIII. Damit jeder beziehungsweise die Verrichtungen und Verbindungen seines Standortes kenne, wollen Wir dieselben in den wesentlichsten Punkten hier näher bestimmen.

XXXIV. Der Curator wird sich die Aufnahme der Akademie, und durch dieselbe die Erreichung ihres zweyfachen Zweckes, nach seinen Kräften angelegen seyn lassen, Uns, was er dazu nützlich und beförderlich erachtet, vortragen, um von Uns für die Akademie diejenigen Begünstigungen zu erhalten, welche diese Absicht unterstützen mögen. Er hat die Gegenstände, die Wir nach diesen Statuten Uns vorbehalten, und diejenigen, die allein von

Unserer Gnade abhängen, Unserer Entscheidung vorzulegen, alle übrigen Geschäfte aber, mit Beyziehung des akademischen Rathes, nach seinen Einsichten zu erledigen. Er hat sich für die Akademie und alle ihre Angehörige, bey den Hof- und Länderstellen, oder wo es sonst dienlich seyn kann, zu verwenden. Er ertheilet, nach dem Sinne der gegenwärtigen Statute, über die ihm von den Rathes- oder andern gehaltenen Versammlungen vorgelegten Protokolle, seine Entschliessung, und entscheidet über alle sich ergebenden Anstände. Er wohnt den akademischen Versammlungen bey, sowohl bey der feyerlichen Vertheilung der grossen Preise, als wo er seine Gegenwart sonst nöthig oder nützlich erachtet.

XXXV. Der Präses machet die Einladung zu allen ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen, und führet dabey den Vorsitz. Er besorget, dass die Geschäfte darin gehörig behandelt werden, er unterfertigt die Protokolle, und hält darüber, dass die von dem Curator gefassten Entschliessungen in Vollzug gesetzt werden. Die mindern Geschäfte, die zur Rathesversammlung nicht geeignet oder sonst nicht so wichtig sind, um unmittelbar an den Curator gebracht zu werden, wie auch alle augenblickliche Zwischenvorkehrungen, sind seiner Obsorge anvertrauet; ihm stehet zu, den Handschlag an Eidesstatt, von den Personen die als Rätthe, Beamte, oder Mitglieder der Akademie aufgenommen werden, zu empfangen, und dieselben in ihre Stelle einzuführen. Ausser dem ist seine besondere Obliegenheit, die nähere Aufsicht über alle Theile der Akademie zu führen, über die Erhaltung der statutenmässigen Ordnung zu wachen, die akademischen Schulen öfters zu besuchen, und dem Curator von allem was vorgehet, Bericht abzustatten.

Endlich bey erledigter Curatorsstelle, oder in Abwesenheit des Curators, vertritt er allenthalben die Stelle desselben.

XXXVI. Die sämmtlichen Beysitzer des akademischen Rathes haben bey den akademischen Versammlungen gegenwärtig zu seyn, vorzüglich aber bey allen Rathssitzungen zu erscheinen, und nie ohne ein wichtiges Hinderniss, sich davon zu entschuldigen. Ihre Meinungen werden sie nach Wissen und Pflicht freymüthig, unparteyisch und ohne Nebenabsicht eröffnen, auch über dasjenige, was im Rathe vorkommt, besonders was bey der Beurtheilung der Kunstwerke und bey Wahlen geäussert wird, Stillschweigen beobachten.

XXXVII. Der beständige Sekretär hat, nebst den Protokollen, alle Urkunden, welche im Nahmen der Akademie gegeben werden, zu entwerfen, und mit dem Präses zu unterfertigen, auch sonst alle Schriften zu verfassen, welche von Seite der Akademie auszufertigen sind, zu deren Reinschreibung ihm ein eigener Kopist angewiesen ist. Er führet im Nahmen der Akademie, den Briefwechsel mit andern Kunstgesellschaften, wie auch mit einzelnen Künstlern und Kunstverständigen. Er bewahret das akademische Sigill und die Akten des akademischen Rathes. Bey grossen Feyerlichkeiten ist er verbunden, eine Rede abzulesen, deren Gegenstand aus dem Gebiethe der Künste gewählt, und der Gelegenheit angemessen ist.

XXXVIII. Die Direktoren jeder Schule leiten, einverständlich mit den Professoren, den allgemeinen Gang der in den verschiedenen Klassen bestehenden Studien. Die Direktoren haben vorzüglich die Schüler zu belehren, wie ihre Studien auf Erfindung eigener Werke anzuwenden sind. Jeder Direktor hat über seine Schule die Oberaufsicht; daher hat alles, was von der Schule an das Präsidium, und von diesem an die Schule gelanget, durch die Hände des Direktors zu laufen.

Die Anweisung und der tägliche Unterricht in den einzelnen Theilen jeder Kunst, ist das eigentliche Geschäft jedes Professors in seiner Klasse.

Die Korrektoren geben den Schülern Unterricht, nach der Weisung der Professoren, denen sie zugetheilet sind, und führen gemeinschaftlich mit ihnen die Aufsicht über die Ordnung, den Fleiss und die Aufführung der Schüler und der Dienstleute.

Die Schüler haben ihrerseits alles genau zu befolgen, was in der bereits bestehenden, diesen Statuten anhängenden Schulordnung enthalten ist, oder ferner von dem akademischen Rathe, mit Genehmigung des Curators, angeordnet werden dürfte, auch überhaupt alles, was ihre Lehrer nach dem Sinne der Vorschriften, von ihnen fordern.

XXXIX. Nachdem die wechselseitige Mittheilung erworbener theoretischer und praktischer Kenntnisse, zur allgemeinen Vervollkommnung der wesentliche Zweck jeder akademischen Gesellschaft seyn muss, so gewärtigen Wir auch von sämmtlichen Mitgliedern dieser Akademie, dass sie sich dieses selbst zur Pflicht machen, und zu allem gemeinschaftlich mitwirken werden, was die Aufnahme der Akademie und der National-Geschicklichkeit, in den verschiedenen Zweigen der bildenden Künste, befördern kann.

XL. Zum öffentlichen Merkmal Unserer der Akademie und den Künsten versicherten Landesfürstlichen Huld, wollen Wir derselben folgende Gerechtsame und Befreyungen ertheilen:

Wir berechtigen die Akademie in allen ihren Urkunden, oder wo sie es sonst für gut befinden wird, sich kaiserl. königl. Akademie zu nennen, und geben Ihr die Erlaubniss, zu Ihrem Sigill sich Unsers kaiserl. Adlers mit der Umschrift: *Cæsareo Regia Accademia artium*, zu gebrauchen.

XLI. Die Akademie soll ein selbständiges Institut seyn, das in Ansehung ihrer Verfassung, unter Unserem unmittelbaren Schutze stehet, und von jeder anderer Behörde unabhängig, nur ihrem Curator untergeordnet ist.

XLII. Die besoldeten Individuen der Akademie, ihre Witwen und Kinder, sind in allen Stücken anderen landesfürstlichen Dienern und Beamten, und ihren Angehörigen gleich zu betrachten und zu behandeln; wie dann auch die Dienerschaft der Akademie, die Livree Unsers Hofes zu tragen hat.

XLIII. Die Beysitzer des akademischen Rathes berechtigen Wir, sich in ihrer Fertigung, und wo sie es immer dienlich erachten, des Titels: k. k. Akademie-Rath, zu gebrauchen.

XLIV. Jeder zum wirklichen Kunstmitgliede der Akademie aufgenommene Künstler ist berechtigt, seine Kunst sowohl hier, als wo er es sonst in allen Unseren Erblanden immer vortheilhaft findet, unabhängig von allen Zunft- und Innungsverbindlichkeiten, auszuüben; auch hat er von dem Tage seiner Aufnahme an, sich beständig der Befreyung der Gewerbs- oder Industrial-Steuer zu erfreuen.

XLV. Die Schüler der Akademie sind, gleich den Studierenden, auf das akademische Zeugniß einer ausgezeichneten Geschicklichkeit und Anwendung, zu den für sie bestimmten Stiftungs-Stipendien geeignet.

Auch werden Wir Uns geneigt finden lassen, Zöglingen der Akademie von verheissenderem Talente und Fleisse, auf Vorschlag und Anempfehlung des Curators, zu ihrer vollkommenen Ausbildung, bey der Akademie sowohl, als in fremden Ländern, besondere Unterstützung zu geben.

XLVI. Endlich, wie von selbst einleuchtet, dass die Mitglieder der Akademie von der Militär-Stellung ausgenommen sind, so soll eben diese Ausnahme auch denjenigen Schülern zu Statten kommen, welche, während ihres ordentlichen Besuchs der Akademie, von derselben ein Zeugniß erhalten, dass sie vorzügliches Talent mit fleissiger Verwendung und wohlgesittetem Betragen vereinigen.

Zur Urkunde ist dieser Brief mit Unserm kaiserlich königlich und erzherzoglich anhangenden grösseren Insiegel ausgefertigt. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 21. Tag des Monaths November, nach Christi Geburt, im achtzehnhundertten, Unserer Reiche, des Römischen und der Erbländischen, im neunten Jahre.

FRANZ.

Prokopp Graf v. Lazanzki,
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl.
Oesterreichischer erster Kanzler.

(L. S.)

Nach Sr. k. k. Majestät
höchsteigenem Befehle:
Leopold Freyherr von Haan.

4. Statuten für die österreichisch-kaiserliche Academie der bildenden Künste vom Jahre 1812.

(Auszug.)

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn, Böhheim etc.

— — Zeit und Erfahrung haben seither mehrere Zusätze und Abänderungen in den Statuten des Jahrs 1800 nöthig oder wünschenswerth gemacht. Wir ertheilen demnach hiermit dem Inhalte folgender Statuten Unsere volle landesfürstliche Bestätigung; wollen solche in Beziehung der dadurch aufgetragenen Pflichten, der Akademie im Ganzen, so wie ihren sämmtlichen Mitgliedern im Einzelnen, zur Richtschnur und Vorschrift gegeben, Unsern sämmtlichen Hof- und Länderstellen aber, wie nicht weniger auch sonst Jedermann, so viel die Aufrechthaltung, Handhabung und den ungestörten Genuss der der Akademie und jedem ihrer Glieder verliehenen Gerechtsamen und Befreyungen betrifft, als ein verbindendes Gesetz zur beständigen, genauesten Befolgung vorgeschrieben haben.

Zweck und Benennung der Akademie.

I. Die Akademie hat sich als eine Kunstschule, und als eine Kunstgesellschaft zu betrachten. Unter diesen beyden Beziehungen, ist die Bildung ausgezeichneter Künstler und Vervollkommnung des Kunstfleisses der gemeinschaftliche Zweck ihres Bestrebens.

II. Sie vereinigt alle Zweige der bildenden Künste in der umfassendsten Bedeutung, und führt hiernach den Namen Akademie der vereinigten bildenden Künste.

Verfassung der Akademie.

VIII. Der akademische Rath besteht aus einem Präses, einem beständigen Secretär und Räten.

XIII. Die Räte müssen entweder anerkannte Kunstkenner, oder wirkliche Künstler seyn; die ersteren führen den Titel: ausserordentlicher Räte, die zweyten: ordentlicher Kunsträte.

Die Akademie als Lehrkörper.

XIX. Der akademische Lehrkörper enthält vier Hauptabtheilungen:

1. Die Schule der Maler, der Bildhauer, der Kupferstecher und der Mosaik;
2. Die Schule der Architectur;
3. Die Schule der Graveurkunst und
4. Die Schule der Anwendung der Kunst auf Manufacturen.

XX. Die Gegenstände, worin nach Verschiedenheit der Abtheilungen Unterricht gegeben wird, sind:

i. Die Anfangsgründe der historischen Zeichnung nach Original-Handzeichnungen.

Die Zeichnung und Modellirung nach den vorzüglichsten Statuen und Büsten des Alterthums.

Die Knochen- und Muskellehre nach dem Skelette, nach anatomischen Abbildungen und Präparaten.

Die Zeichnung und Modellirung des menschlichen Körpers nach der Natur, und mit dem Wurf der Gewänder.

Die Landschaftszeichnung nach Originalzeichnungen, und im Freyen nach der Natur.

Die Blumen-, Früchte- und Thier-Malerey.

Die Bildhauerey in Allem, was der Bildner als Stoff bearbeitet, in Stein, Metallen, Erde.

Alle Arten der Kupferstecherey.

Die Mosaik.

2. Die Baukunst im vollsten Verstande des Wortes, von den ersten Anfangsgründen an, bis zu der eigentlichen oder höheren Architectur, mit Inbegriff der wesentlichen Vorbereitungskenntnisse, der Arithmetik, Geometrie, Perspective, Mechanik und den Grundsätzen der Hydraulik.

3. Die Gravierkunst, nämlich: Stahl, Erz und Edelsteine in erhobener und vertiefter Arbeit zu schneiden, nebst der Behandlung der Metalle, um sie zu formen, mit Punzen zu treiben, Walzen und Stanzen zu schneiden u. s. w.

4. Die Zeichnung und Malerey, wie sie zunächst und unmittelbar für verschiedene Zweige des Kunstfleisses, hauptsächlich der Kunstweberey und der feineren Kunstdruckerey geeignet sind.

In so fern endlich der eine oder andere Kunstzweig zur Verbesserung der Handgewerbe die Grundlage seyn muss, ist die Anleitung zum Zeichnen, Bossiren u. s. w., für die Handgewerbe unter die Aufsicht der Akademie gestellt.

Die Lehrlinge und Gesellen sind daher verbunden, die an Sonn- und Feyertagen eigens für sie gehaltenen Schulen zu besuchen, und diejenigen, welche um ein Meisterrecht werben, nach Verschiedenheit des Gewerbes, ein Prüfungsstück daselbst zu verfertigen.

XXVI. Ausser der practischen Anleitung in den vorbemerkten Gegenständen, erhalten die in der Bildung vorgerückten Zöglinge noch Unterricht in der allgemeinen Theorie und dem wissenschaftlichen Theile der Kunst, mittelst Vorlesungen über die Mythologie, Alterthumskunde, Geschichte und übrigen Vorkenntnisse des eigentlichen Künstlers.

XXVII. Ein weiteres Hilfsmittel zur theoretischen Bildung ist dann noch die akademische Büchersammlung, die den Zöglingen der Akademie an bestimmten Tagen und Stunden offen gehalten wird.

XXX. Die Uebertretung der Disciplinavorschrift ist stufenweise, nach Beschaffenheit des Falls, zuerst durch Verweis vor der Schule, zu welcher der Schuldige gehört, dann durch eine zeitliche, höchstens vierzehntägige von dem Director zu verhängende Ausschliessung, endlich durch öffentlichen Verweis vor dem akademischen Rathe in Gegenwart einiger Schüler von jeder Abtheilung, zu ahnden, welche Ahndung den Verlust der Stipendien nach sich zieht. Grössere Uebertretungen, oder durch wiederholte Rückfälle bewiesene Unverbesserlichkeit, werden mit gänzlicher Ausschliessung von der Akademie bestraft. Zugleich ist jedesmal die Behörde des Bestraften von der Ausschliessung in Kenntniss zu setzen.

XXXI. Aller Unterricht an der Akademie, sowohl in den eigentlichen Kunstschulen als in der Zeichnungsschule der Handgewerbe, wird unentgeltlich ertheilt.

XXXII. Zeugnisse über den Besuch der Akademie, sollen nur matriculirten Schülern ertheilt werden. Diejenigen, so eines akademischen Zeugnisses bedürfen, haben sich darum an den Director ihrer Abtheilung zu wenden, der ihnen selbes unter seiner und der Professoren Mitfertigung über Verwendung, Fortgang und Betragen unentgeltlich auszustellen hat.

XXXIII. Die Schüler der Akademie, welche das akademische Zeugnis einer ausgezeichneten Geschicklichkeit und Verwendung erhalten, haben Anspruch auf die für sie bestimmten Stiftungsstipendien.

Es steht nicht nur dem Curator frey, dem akademischen Rathe die Zöglinge, welche er zu Verleihung eines Stipendiums für geeignet hält: zu bezeichnen, sondern auch die Directoren haben zu solchen Vorschlägen die Befugniss. Ueber den Vorschlag wird dann, in dem einen wie in dem andern Falle, von dem akademischen Rathe gestimmt, und der Beschluss dem Curator zur Bestätigung vorgelegt.

Ausser dem werden Wir Uns auch geneigt finden lassen, Zöglinge der Akademie von ausgezeichnetem Talente und Verwendung zu ihrer vollkommenen Ausbildung sowohl bey der Akademie, als im Auslande, besonders zu unterstützen.

Der Vorschlag hierzu geschieht von dem Curator oder den Directoren, und wird nach vorläufiger Berathschlagung des akademischen Rathes, Uns von dem Curator zur Bestätigung vorgelegt.

XXXIV. Der Genuss der Stipendien und Pensionen, die auf keine bestimmte Zeit verliehen worden sind, dauert volle sechs Jahre, wenn der Schüler durch seine Entfernung, nicht früher der Pension entsagt zu haben angesehen wird, oder durch Uebertretung dieser Vorschriften selbe verwirkt. Doch kann dieser Genuss bei vorzüglichen Talenten durch eine neue Verleihung auch verlängert werden.

XXXIX. Die Stücke, welchen die ersten Preise zuerkannt werden, erhalten, im Falle die Verfertiger sie der Akademie überlassen, mit dem Namen des Künstlers bezeichnet, einen Platz in den akademischen Sälen.

Die Akademie als Kunstgesellschaft.

XL. Die Akademie als Kunstgesellschaft besteht aus dem akademischen Rathe, aus Ehren- und Kunstmitgliedern.

XLVI. Sämmtliche Ehren- und Kunstmitglieder haben das Recht, Vorschläge, welche zum Besten der Künste, zu ihrer Aneiferung und Unterstützung abzielen, an die Akademie gelangen zu lassen. Alle Vorschläge der Art, sind an den beständigen Secretär der Akademie einzusenden, welcher seinerseits verbunden ist, sie in der nächsten Rathsversammlung vorzutragen.

XLVII. Den Ehren- und Kunstmitgliedern wird zur Pflicht gemacht, alle zu ihrer Kenntniss gelangten Beobachtungen über die Fortschritte der Künste, über neue Erfindungen, über Vervollkommnung in den Künsten oder ihren Hilfsmitteln, der Akademie auf die in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Weise anzuzeigen, sich gegenseitig erworbene theoretische und practische Kenntnisse mitzutheilen, und überhaupt gemeinschaftlich zur Aufnahme der Akademie und zur Beförderung der Nationalindustrie zu wirken.

LII. Von drey zu drey Jahren soll eine Ausstellung von Kunstproducten veranstaltet werden. Die Nationalkünstler werden aufgefordert, hierzu ihre in der Zwischenzeit verfertigten Kunstwerke einzusenden.

Die Ausstellung wird am 12. Februar eröffnet und dauert bis Ende des Maymonats.

Begünstigungen der Akademie.

LIII. Zum öffentlichen Merkmale Unserer der Akademie und den Künsten versicherten landesfürstlichen Huld, wollen Wir derselben folgende Gerechtsame und Befreyungen ertheilen.

Wir berechtigen die Akademie in ihrem Siegel unsern kaiserlichen Adler mit der Umschrift: Caesarea Academia artium unitarum zu führen.

LIV. Die Akademie ist ein selbständiges Institut, das unter Unsern unmittelbaren Schutz gestellt, in Ansehung seiner Verfassung von jeder andern Behörde unabhängig ist. Wir verleihen daher derselben das Recht, ihre Vorsteher sowohl, als ihre Beamten selbst zu wählen, und nach Vorschrift der Statuten in Vorschlag zu bringen.

LV. Die Akademie soll nach Zwecken und Bestimmung die Kunstbehörde der Nation seyn, deren Gutachten in Kunstsachen, oder bey öffentlichen Denkmälern einzuholen, sowohl Wir selbst Uns vorbehalten, als auch die gesammten Hof- und Länderstellen anweisen, sich bey Gegenständen dieser Art mit derselben jederzeit in das Vernehmen zu setzen.

LVI. Die akademischen Rätthe berechtigen Wir, in ihrer Fertigung, und wo sie es immer dienlich erachten: sich des Titels: k. k. akademische Rätthe, zu gebrauchen. Auch bewilligen Wir denselben die Tragung einer eigenen von Uns bestimmten Uniforme.

LIX. Jedes wirkliche Kunstmitglied der Akademie ist befugt, den Titel: Kaiserlich-Königlich, seiner Künsteigenschaft vorzusetzen, als: k. k. Maler, Bildhauer, Kupferstecher etc. etc.

Zur Urkunde sind gegenwärtige Statuten von Uns eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem kaiserlich-königlich- und Erzherzoglich anhangenden grössern Siegel ausgefertigt worden.

Geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien: den 4. des Monats Februar, nach Christi Geburt, im achtzehnhundert zwölften, Unserer Reiche im zwanzigsten Jahre.

FRANZ.

Alois Graf von Ugarte,
königlich-böhmischer oberster und erzherzoglich-
österreichischer erster Kanzler.

(L. S.)

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Carl Kübeck.

5. Statut für die k. k. Akademie der bildenden Künste vom Jahre 1865.

Zweck der Akademie im Allgemeinen.

§. 1. Die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien hat den Zweck, für die Aufgaben der bildenden Kunst einerseits als Kunsthochschule durch die Lehre, und andererseits als allgemeines Kunstinstitut durch Förderung derselben ausserhalb der Schule wirksam zu sein.

Die Akademie als Kunsthochschule.

§. 2. Gegenstände, welche an der Akademie als Hochschule gelehrt werden, sind:

1. Solche, welche das praktische Können auf dem Gebiete der Kunst bezwecken, und zwar: Architectur, Sculptur, Malerei, kleinere Plastik, Medailleurkunst und Ornamentik und Kupferstecherkunst.
2. Solche, welche als Hilfswissenschaften die theoretische Ausbildung des Kunstjäungers ins Auge fassen, namentlich: Anatomie, Perspective, allgemeine und Kunstgeschichte.

§. 3. Die im §. 2 sub 1 aufgezählten Gegenstände werden gelehrt:

1. in der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule;
2. in folgenden Specialschulen:
 - a) in der Specialschule für Historienmalerei,
 - b) » » » » höhere Bildhauerei,
 - c) » » » » Landschaftsmalerei,
 - d) » » » » Kupferstecherei,
 - e) » » » » kleinere Plastik,
 - f) » » Architecturschule.

Für die im §. 2 sub 2 aufgezählten Gegenstände werden an der Akademie besondere Vorträge abgehalten. Sowohl die Einrichtung dieser Schulen, als die näheren Anordnungen in Beziehung auf diese Vorträge bleiben der Regelung durch besondere Bestimmungen vorbehalten.

§. 4. Zum Eintritt in die allgemeine Maler- und Bildhauerschule, dann in die Specialschulen für die Landschaftsmalerei, kleinere Plastik und Kupferstecherei ist erforderlich:

- a) der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien des Untergymnasiums oder der Unterrealschule, oder über ein Wissen, das dem an dieser Schule erlangten gleichkommt;
- b) der Nachweis über genügende Ausbildung in den Elementen der Kunst durch Vorlage von Proben, welche für das Kunsttalent des Aufzunehmenden Zeugnis geben.

Der Eintritt in die Specialschulen für Historienmalerei und Bildhauerei geschieht durch wechselseitiges Uebereinkommen der Lehrer und Schüler, und ist an keine bestimmte Zeit gebunden; jedoch soll der Besuch derselben in der Regel nicht über fünf Jahre ausgedehnt werden. Der Aufzunehmende muss sich mit jenem Wissen ausweisen, welches zum Eintritt in die allgemeine Maler- und Bildhauerschule gefordert wird, und ausserdem jenen Grad künstlerischer Vorbildung besitzen, welcher ihn zur Ausführung eigener Compositionen befähigt.

Die Bedingungen der Aufnahme in die Architecturschule werden durch besondere Bestimmungen festgestellt werden.

§. 5. Während des ersten Trienniums, welches ein Schüler an der Akademie zu seiner Ausbildung zubringt, ist derselbe verpflichtet, die Vorlesungen über Anatomie und Perspective zu hören, u. z. sind dieselben für folgende Schüler und in der nachstehend angegebenen Weise obligat:

Für Maler, Bildhauer und Schüler der Landschaftsmalerei sind Anatomie und Perspective absolut obligat, für die der kleineren Plastik hingegen relativ obligat, d. h. es steht denselben frei, eines von diesen zwei Fächern zu wählen.

Die Perspective ist überdies auch für Architecten obligat.

Ueber diese Gegenstände hat der Akademieschüler sich am Ende des Jahrganges einer Prüfung zu unterziehen.

Zum Besuche der Vorlesungen über Kunstgeschichte und allgemeine Geschichte, welche letztere an der Akademie mit besonderer Hervorhebung der culturgeschichtlichen Momente zu lehren ist, sind sämtliche Schüler der Akademie verpflichtet.

§. 6. Für die im §. 2 sub 1 angeführten Gegenstände sind ordentliche Professuren systemisirt. Die ordentlichen Professoren werden vom Kaiser ernannt, und haben den Rang von Universitäts-Professoren.

Die Professoren der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule haben zugleich das Recht, mit Genehmigung des akademischen Rathes für die durch sie herangebildeten Schüler Fachschulen der Historienmalerei und höheren Bildhauerei zu eröffnen.

Für die sub 2 im §. 2 angeführten Vorträge wird durch Berufung von Docenten Sorge getragen, welche auf eine angemessene Remuneration Anspruch haben, und für hervorragende Leistungen in ihrer diesfälligen Lehreigenschaft den Titel eines ausserordentlichen Professors erhalten können.

Für die Vorträge ausserordentlicher und unobligater Fächer können von Fall zu Fall Privatdocenten zugelassen werden, welche ebenfalls keinen Gehalt beziehen, aber das Recht haben, von ihren Schülern, zu welchen sie sonst ganz in der Stellung von Professoren stehen, beliebig festzustellende Honorare anzusprechen. Auch ihnen kann für hervorragende Verdienste der Titel ausserordentlicher Professoren verliehen werden.

Die Akademie als allgemeines Kunstinstitut.

§. 7. Als allgemeines Kunstinstitut hat die Akademie folgende Aufgaben:

1. Durch Zuerkennung von Preisen, Reise- und Schulstipendien die Ausbildung aufstrebender Kunstjünger zu fördern.

2. Die Kunstsammlungen der Akademie über den Kreis der Schüler hinaus den Künstlern und dem Publicum zugänglich und deren Benützung möglichst fruchtbar zu machen.

3. Der Veranlassung von öffentlichen Kunstausstellungen nach Massgabe der Verhältnisse ihre durch besondere Anordnungen zu regelnde Thätigkeit zu widmen.

4. Den Ministerien und anderen Behörden als berathendes Organ in allen Angelegenheiten der bildenden Kunst zu dienen.

Leitung der Akademie.

§. 8. Die Leitung der Akademie steht dem Präsidenten und dem Director unter Mitwirkung des akademischen Rathes und des Lehrkörpers zu. Die Akademie ist der Obersten Unterrichtsbehörde untergeordnet.

§. 9. Der Präsident wird vom Kaiser auf die Dauer von drei Jahren ernannt, und kann nach Ablauf dieser Zeit wieder ernannt werden.

Derselbe ist der Vorstand und Vertreter der Akademie; er ist verpflichtet, sich die Erfüllung der Aufgaben der Akademie in dem Sinne des gegenwärtigen Statuts angelegen sein zu lassen, alles, was er der Erreichung ihrer Zwecke zuträglich erachtet, in Vorschlag zu bringen und jene Begünstigungen zu erbitten, welche zur Beförderung der Künste und zur Ermuthigung der Künstler beitragen können. Er hat die akademischen Geschäfte, insoferne dieselben nicht ausschliesslich dem Directorate oder dem Lehrkörper vorbehalten sind, mit Beziehung des akademischen Rathes dem Statute gemäss zu erledigen, und die über dessen Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu fertigen.

§. 10. Der Director wird vom Kaiser ernannt. Derselbe ist der unmittelbare Leiter der Lehranstalt, und soll eines der drei Hauptfächer der Kunst selbst ausüben.

Seiner Obsorge sind die Geschäfte, welche weder der Vorlage in den Versammlungen des Lehrkörpers, oder des akademischen Rathes vorbehalten sind, noch einer höheren Entscheidung bedürfen, wie auch alle unverschieblichen Vorkehrungen, letztere mit provisorischer Giltigkeit, überlassen. Seine besondere Obliegenheit ist ferner, über alle Theile der Akademie als Lehranstalt nähere Aufsicht zu führen, auch in Sorgfalt darüber zu wachen, dass in dieser Hinsicht den Statuten, sowie den Anordnungen des akademischen Rathes die genaueste Folge geleistet und die dadurch vorgeschriebene Ordnung erhalten werde. Ihm ist das sämmtliche Personale in Rücksicht auf die akademischen Pflichten untergeordnet.

Er macht die Einladungen zu allen Versammlungen des Lehrkörpers, und führt bei den Sitzungen des Lehrkörpers, sowie in Abwesenheit des Präsidenten bei jenen des akademischen Rathes den Vorsitz.

Er unterfertigt alle Acte, deren Erledigung unter seiner Leitung erfolgt, und die Protokolle des Lehrkörpers.

§. 11. Der Lehrkörper der Akademie besteht aus den Professoren der Specialschulen und der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule. Seine Aufgabe ist, alle inneren Angelegenheiten der Schule und des Lehrkörpers, insofern dieselben nicht dem akademischen Rathe vorbehalten sind, nach der ihm hierüber ertheilten Vorschrift in Berathung zu ziehen und, insoweit die gefassten Beschlüsse seinen unmittelbaren Wirkungskreis überschreiten, Vorschläge an den akademischen Rath und die Oberste Unterrichtsbehörde zu erstatten.

Auf Grundlage eines vom Lehrkörper verfassten, vom akademischen Rathe mit seinem gutächtlichen Berichte an die Oberste Unterrichtsbehörde geleiteten und von der letzteren genehmigten Lehrplanes für die drei Hauptfachschulen der Kunst und ihre Nebenzweige, nebst den verschiedenen Hilfsfächern wird den betreffenden Professoren eine Instruction ertheilt, welche sich auf die organische Gliederung der Kunstschule, auf den Umfang der Lehrgegenstände, das Zeitausmass des Unterrichtes und auf die Disciplin beziehen wird; für den Erfolg der Lehrmethode bleibt der Professor verantwortlich.

Der Lehrkörper versammelt sich über Aufforderung des Directors mindestens einmal im Monate.

Die bei den Versammlungen unterfertigten Protokolle sind durch den Präsidenten der Obersten Unterrichtsbehörde vorzulegen.

§. 12. Der akademische Rath besteht unter dem Vorsitze des Präsidenten aus dem Director der Kunstschule, den für die verschiedenen Kunstfächer bestellten Professoren, ferner aus acht, aus den wirklichen Mitgliedern der Akademie (§. 13 dieses Statutes) auf die Dauer von drei Jahren in den Rath berufenen Künstlern und Kunstfreunden. Nach Ablauf dieser Zeit können dieselben wieder in den Rath berufen werden.

Die Stellen des Präsidenten und der akademischen Räte sind unbesoldete Ehrenämter.

Der akademische Rath versammelt sich über Einladung des Präsidenten. Sämmtliche Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, den Sitzungen regelmässig beizuwohnen, und über die Ihnen vom Präsidenten zugewiesenen Gegenstände Bericht zu erstatten. Jedes, der obigen acht Mitglieder des akademischen Rathes hat das Recht, für die Dauer seiner Function den Titel »akademischer Rath« zu führen.

§. 13. Dem so gebildeten akademischen Rathe steht das Recht zu:

- a) Männer, durch deren Aufnahme in den akademischen Verband die Akademie sich selbst zu ehren beabsichtigt, zu »Ehren-Mitgliedern«;
- b) Künstler und Kunstfreunde von hervorragender Bedeutung auf dem Gebiete der Kunst, oder deren wissenschaftlicher oder praktischer Pflege, zu wirklichen Mitgliedern in Vorschlag zu bringen.

Die Bestätigung derselben erfolgt durch den Kaiser.

§. 14. Aus der Reihe der wirklichen Mitglieder, von deren Einsicht und Thätigkeit sich eine wesentliche Förderung der dem akademischen Rathe gestellten Aufgaben erwarten lässt, erfolgt (insoferne sie ihren Wohnsitz in Wien haben) die im §. 12 angeführte Wahl für den akademischen Rath, welche gleichfalls der Bestätigung des Kaisers zu unterziehen ist.

Bei der Wahl dieser Mitglieder ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass durch die Zahl derselben die drei Hauptzweige der Kunst und deren wissenschaftliche oder praktische Pflege in gleicher Weise vertreten seien.

§. 15. In den Bereich der Berathung und Schlussfassung des akademischen Rathes gehören:

- a) Vorschlag zur Besetzung der Stelle des Präsidenten und des Directors.
- b) Vorschläge zur Besetzung der Professorenstellen, für Verleihung des Titels eines ausserordentlichen Professors, Zulassung von Docenten, Ertheilung der Bewilligung zur Eröffnung von Fachschulen für die Professoren der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule (§. 6).
In letzterer Beziehung steht es dem akademischen Rathe frei, einzelne Mitglieder der Akademie mit Rücksicht auf die Ergänzung der in den besonderen Kunstschulen vertretenen Richtungen, und ebenso im Interesse der Vervollständigung in den Hilfswissenschaften, und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten mit dem Unterrichte an der Akademie als Docenten zu betrauen.
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Directors über den Stand und Fortgang des akademischen Unterrichts.
- d) Bewilligung von Ausnahmen von der fünfjährigen Dauer des Besuches der Fachschule für Historienmalerei und Bildhauerei.
- e) Zuerkennung von Preisen, dann der Reise- und akademischen Künstlerstipendien, insofern der Stiftungsbrief nicht eine andere Bestimmung enthält (§. 7).
- f) Die Obsorge darüber, dass die akademischen Sammlungen ihrem Zwecke entsprechend verwerthet werden (§. 7).
- g) Leitung der der Akademie in Beziehung auf öffentliche Ausstellungen obliegenden Thätigkeit (§. 7).
- h) Abgabe der Kunstgutachten an die Behörden (§. 7).

Hilfspersonale.

§. 16. Das Hilfspersonal der Akademie besteht:

1. aus einem Secretär als Leiter der Kanzlei,
2. » » Kanzlisten, zugleich Rechnungsführer,
3. » » Bibliothekar und
4. » » Custos.

Der Secretär führt das Protokoll in den Sitzungen des akademischen Rathes und des Lehrkörpers, und erledigt die Concepts- und sonstigen Kanzleigeschäfte der Akademie nach Weisung des Präsidenten und des Directors.

Rücksichtlich dieser Stellen steht das Ernennungsrecht dem akademischen Rathe gegen Bestätigung der Obersten Unterrichtsbehörde zu.

§. 17. Zu dem Zwecke, einen geregelten Vorgang in den Versammlungen des akademischen Rathes und des Lehrkörpers zu sichern, dienen die bezüglichen Geschäftsordnungen, in deren Grenzen sich die Verhandlungen zu bewegen haben.

Der akademische Rath und ebenso auch der Lehrkörper verfassen ihre bezüglichen Geschäftsordnungen selbst und legen selbe (der Lehrkörper jedoch im Wege des akademischen Rathes) der Obersten Unterrichtsbehörde zur Genehmigung vor.

6. Studien-Ordnung für die Architekturschule.

(1868.)

Aufgabe der Schule.

§. 1. Die Architekturschule der k. k. Akademie der bildenden Künste hat die Aufgabe, angehenden Architekten auf Grund der bereits erlangten wissenschaftlichen und künstlerischen Vorbildung die Gelegenheit zur höheren künstlerischen Ausbildung unter Leitung eines auf dem Gebiete der Architektur hervorragenden Künstlers zu bieten.

Organisation derselben.

§. 2. Zu diesem Zwecke werden an der Architekturschule Specialschulen eröffnet, in welchen die bedeutendsten Kunstrichtungen auf dem Gebiete der Architektur und zwar vorzugsweise die antike Baukunst, sowie ihre Fortbildung in der Renaissance und die Baustile des Mittelalters durch vom Staate bestellte Lehrer (§. 6 Statut) ihre Vertretung zu finden haben.

§. 3. Jeder Lehrer ertheilt selbstständig den Unterricht in der ihm anvertrauten Specialschule in der ihm geeignet erscheinenden Weise.

Die Lehrer der einzelnen Specialschulen sind jedoch verpflichtet, im Laufe eines jeden Wintersemesters einen Cyklus von Vorträgen aus dem Gebiete der von ihnen vertretenen Stilrichtung abzuhalten, an welchen auch die Zöglinge der übrigen Specialschulen theilzunehmen berechtigt sind.

§. 4. Das im §. 15 des akademischen Statutes dem Rathe zugesprochene Recht der Ernennung von Docenten aus der Reihe der Mitglieder der Akademie hat auch hinsichtlich der Architekturschule Geltung.

Studienreisen.

§. 5. Zur Förderung der Zwecke der Specialschulen werden jährlich unter wechselnder Leitung der Vorstände dieser Schulen Studienreisen unternommen, an welchen sich die Zöglinge der einzelnen Schulen nach Massgabe der Verhältnisse betheiligen können.

Schüler.

§. 6. Die Schüler der Architekturschule sind:

- a) ordentliche,
- b) ausserordentliche und
- c) Gäste.

Eintritts-Bedingungen.

§. 7. Als ordentliche Schüler können jene aufgenommen werden, welche den Nachweis liefern, dass sie die Bauschule eines der polytechnischen Institute des Kaiserstaates oder ähnlicher Institute des Auslandes, welche einen gleichen Grad der Ausbildung zu verleihen berufen sind, mit genügendem Erfolge absolvirt haben, oder dass sie sich auf anderem Wege ein dem hier Geforderten gleiches Ausmass der Vorbildung angeeignet haben.

Als ausserordentliche Schüler können ausnahmsweise solche aufgenommen werden, welche zwar das volle Ausmass der von ordentlichen Schülern geforderten Vorbildung nicht nachzuweisen vermögen, jedoch durch Vorlage von Proben ein hervorragendes, einer besonderen Berücksichtigung würdiges Talent bekunden.

Gäste sind jene, welche zur Vervollkommnung ihrer Bildung nur in vorübergehender Weise an dem Unterrichte einer Specialschule theilnehmen.

Die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines sich zum Eintritte in eine Specialschule meldenden Zöglings ist lediglich dem Ermessen des Leiters dieser Schule anheimgegeben.

Rechte und Pflichten der Schüler.

§. 8. Auf die ordentlichen und ausserordentlichen Schüler, sowie die Gäste finden bezüglich der ihnen zukommenden Rechte und Verpflichtungen die diessfälligen Bestimmungen der Studien-Ordnung (§§. 2, 3, 4 und 5, allgemeine Bestimmungen) Anwendung. Dem akademischen Rathe steht es jedoch frei, ausnahmsweise über Antrag des betreffenden Lehrers auch einen ausserordentlichen Schüler an den Begünstigungen eines ordentlichen Schülers theilnehmen zu lassen.

§. 9. Den neu eintretenden Schülern ist die Wahl unter den bestehenden Specialschulen freigestellt.

Der gleichzeitige Besuch mehrerer Specialschulen ist, insofern es sich hiebei nicht um die im §. 3 bezeichneten Vorträge handelt, nicht gestattet.

Der Uebertritt aus einer Specialschule in eine andere kann in der Regel nur am Schlusse eines Semesters, mit Einverständniss der betreffenden Professoren jedoch auch im Laufe des Semesters erfolgen.

Hilfswissenschaften.

§. 10. Zum Besuche der Vorlesungen über die Hilfswissenschaften (§. 5 der Statuten) sind die Zöglinge der Specialschulen nur insoweit verpflichtet, als diese Gegenstände nicht schon einen Bestandtheil der von ihnen bei dem Eintritte nachgewiesenen Vorbildung ausgemacht haben.

Dauer der Studienzeit.

§. 11. Die gesammte Studienzeit in der Architekturschule darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Ausnahmen hievon zu bewilligen, steht nur dem akademischen Rathe zu. (Statut §. 15 d.)

Zeugnisse.

§. 12. Den ordentlichen und ausserordentlichen Schülern der Specialschulen können am Schlusse Eines in ihnen zugebrachten Jahres Frequentations-Zeugnisse, und, wenn sie durch mindestens zwei Jahre die Specialschulen regelmässig besucht und am Schlusse dieser Periode durch die selbständige Ausarbeitung eines grösseren Entwurfes ihre höhere Befähigung an den Tag gelegt haben, Austritts-Zeugnisse als Beleg des erlangten Bildungsgrades ertheilt werden.

7. Statut für die k. k. Akademie der bildenden Künste vom Jahre 1872.

§. 1. Die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien ist eine Hochschule und hat als solche die Aufgabe, die akademische Jugend zu selbständiger künstlerischer Thätigkeit in den grossen Zweigen der bildenden Kunst heranzubilden und zugleich jene Hilfsfächer und Hilfswissenschaften zu lehren, welche geeignet sind, diesen Zweck zu fördern.

§. 2. An dieser Hochschule werden demnach gelehrt, und zwar:

- a) als Hauptfächer: Architektur, Sculptur, Graveur- und Medailleurkunst, Malerei und Kupferstecherkunst;
- b) als Hilfsmittel (in Verbindung mit praktischen Uebungen) Anatomie, Perspective und Stillehre;
- c) als Hilfswissenschaften: allgemeine Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Culturgeschichte, Alterthumskunde, Kunstgeschichte, Costümlehre, Kunstmythologie, Farbenlehre und Farbenchemie etc.

§. 3. An der Akademie bestehen für die im §. 2 a) angeführten Hauptfächer:

- 1. eine allgemeine Maler- und eine allgemeine Bildhauerschule und
- 2. eine Reihe von Specialschulen, und zwar für:
 - Historienmalerei,
 - höhere Bildhauerei,
 - Landschaftsmalerei,
 - Kupferstecherei,
 - Graveur- und Medailleurkunst und
 - Architektur.

Die Einrichtung der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule und der Specialschulen bleibt der Regelung durch besondere Bestimmungen vorbehalten.

Ueber die im §. 2 sub b) und c) aufgeführten Hilfsfächer und Hilfswissenschaften werden an der Akademie in angemessenen Zeiträumen besondere Vorträge abgehalten.

§. 4. Aufgabe der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule ist es, dem akademischen Zöglinge Gelegenheit zur Erlangung jenes Grades von künstlerischer, sowohl allgemeiner, als technischer Bildung zu geben, welche ihn zu selbständiger Uebung eines der Hauptzweige der bildenden Kunst genügend vorbereitet.

Zum Eintritte in die allgemeine Maler- und Bildhauerschule, welche in der Regel eine Lehrzeit von drei Jahren umfasst, ist erforderlich:

- a) Der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder einer mit diesen Anstalten gleichstehenden Schule, oder über ein Wissen, das dem an diesen Schulen Verlangten gleichkommt;
- b) der Nachweis einer über die Elemente der bildenden Kunst hinausgehenden Ausbildung durch Vorlage von Proben und Ablegung einer Aufnahmeprüfung, deren Resultat annehmen lässt, dass der Candidat einen entschiedenen Beruf zum Studium eines der im §. 3 angeführten Hauptfächer der bildenden Kunst hat.

Hat der Candidat diese Nachweise geliefert, so erlangt er vorläufig die Zulassung zum Unterrichte für ein halbes Jahr. Die definitive Aufnahme erfolgt nur dann, wenn der Candidat in dieser Zeit Beweise einer entschiedenen Fähigkeit zu künstlerischen Berufsstudien geliefert hat.

§. 5. Die Aufgabe der Specialschulen ist die Heranbildung der akademischen Jugend zu selbständiger künstlerischer Thätigkeit in jenem Zweige der Kunst, welcher den speciellen Gegenstand der Fachschule bildet.

Der Eintritt in die Specialschulen der Historienmalerei, der Landschaftsmalerei, der Kupferstecherkunst, der Graveur- und Medailleurkunst, sowie der höheren Bildhauerei hängt von dem wechselseitigen Uebereinkommen der Professoren und Schüler ab.

Ausserdem ist hiezu erforderlich entweder der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien an der allgemeinen Maler- oder Bildhauerschule, oder dass der Candidat durch Vorlage von Proben und Ablegung einer Aufnahmeprüfung über sein künstlerisches Können und Wissen die Ueberzeugung gewährt, dass er das in den genannten Schulen angestrebte Ziel bereits erreicht hat. Die Bedingungen der Aufnahme in die Architekturschule sind durch die mit Allerh. Entschliessung vom 29. Februar 1868 genehmigten besonderen Bestimmungen geregelt.

§. 6. Welche Hilfsfächer und Hilfswissenschaften von den Zöglingen der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule und den Specialschulen zu hören sind, bestimmen die bezüglichen Schulordnungen.

§. 7. Für die im §. 2 sub a) angeführten Gegenstände sind ordentliche Professuren systemisirt.

Die Professoren der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule können mit Genehmigung des Unterrichtsministers für die durch sie herangebildeten Schüler, soweit es der Raum gestattet, auch Specialschulen eröffnen.

Für die im §. 2 sub b) und c) angeführten Vorträge wird durch Berufung von honorirten Docenten oder erforderlichen Falls durch Ernennung von ausserordentlichen Professoren Sorge getragen.

§. 8. In der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule, sowie in der Architekturschule kann bei eintretender Ueberfüllung der Schulen oder bei sonst nachgewiesenem Bedürfnisse die Aufnahme von Assistenten von Fall zu Fall vom Unterrichtsminister gestattet werden.

§. 9. Der Akademie gehören als Hilfsanstalten an:

1. Die Bibliothek und die mit ihr vereinigte Sammlung von Handzeichnungen und Kupferstichen,
2. die Gemäldegalerie,
3. das Museum der Gypsabgüsse und
4. die Gypsgiesserei.

Diese Anstalten haben die Aufgabe, die Zwecke der Akademie zu fördern; dieselben sind den Künstlern und dem Publicum möglichst nutzbringend zu machen. Für jede dieser Anstalten besteht ein besonderes Reglement.

§. 10. Mit der Akademie stehen selbständige akademische Ateliers in Verbindung, welche sich auch ausser dem Akademie-Gebäude befinden können.

Sie sollen dazu dienen, hervorragenden Künstlern, oder talentvollen, schon selbständig arbeitenden Zöglingen der Specialschulen für Malerei und Bildhauerei die Möglichkeit zu bieten, grössere Werke auszuführen.

Ueber die Art der Benützung dieser akademischen Ateliers besteht ein besonderes Reglement.

§. 11. Der Akademie der bildenden Künste steht das Recht zu, Männer, durch deren Aufnahme in den akademischen Verband die Akademie sich selbst zu ehren beabsichtigt, zu Ehrenmitgliedern zu wählen. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

§. 12. An der Akademie bestehen zur Förderung der künstlerischen Bildung Preise und Stipendien, bezüglich deren, soweit sie nicht schon durch Stiftungsbriefe geregelt wurden, besondere Bestimmungen massgebend sind.

§. 13. Die Akademie veranstaltet jährlich Schulausstellungen und ausserdem in entsprechenden Zeiträumen grössere Ausstellungen, welche letztere sowohl den Mitgliedern des akademischen Lehrkörpers, als den in den Ateliers der Akademie und der Specialschulen wirkenden Kunstjüngern, sowie hervorragenden österreichischen Künstlern (welchem Volksstamm dieselben auch angehören mögen) Gelegenheit bieten sollen, ihre Leistungen zur Geltung zu bringen.

§. 14. Die Akademie ist dem Unterrichtsministerium untergeordnet.

Die Leitung der Akademie ist dem Professoren-Collegium übertragen, an dessen Spitze der Rector steht.

§. 15. Das Professoren-Collegium der Akademie besteht aus den ordentlichen Professoren der Hauptfächer und den ausserordentlichen Professoren der Hilfsfächer. An den Sitzungen desselben nehmen in den Fällen, in denen es sich um Angelegenheiten der Bibliothek, des Gypsmuseums oder der Gemäldegalerie handelt, die bezüglichen Vorstände der Institute, und wenn Fragen des Unterrichts in den Hilfswissenschaften zur Discussion gelangen, die Professoren oder Docenten derselben mit berathender Stimme Antheil.

Der Lehrkörper versammelt sich auf Aufforderung des Rectors mindestens Einmal im Monat.

§. 16. In den Wirkungskreis des Professoren-Collegiums gehören alle Unterrichts- und Disciplinarangelegenheiten der Akademie.

Insbesondere hat dasselbe die Schulordnungen und das Vorleseverzeichnis für jedes Semester so zu ordnen, dass die Studierenden an der Akademie Gelegenheit haben, die Hilfsfächer und Hilfswissenschaften in angemessener Reihenfolge zu hören.

Es hat das Recht, für Besetzung der Professorenstellen und für Zulassung von Docenten Vorschläge an das Unterrichtsministerium zu erstatten, sowie Ehrenmitglieder der Akademie zu wählen.

Ueber die Verleihung der akademischen Preise, dann der Reise- und Künstlerstipendien hat dasselbe, insoferne der Stiftbrief nicht eine andere Bestimmung enthält, selbständig zu entscheiden und ist nur verpflichtet, hierüber dem Ministerium Bericht zu erstatten.

Rücksichtlich der Assistenten (§. 8) steht dem Professoren-Collegium das Recht zu, über die von dem betreffenden Professor gemachten Besetzungsvorschläge zu entscheiden und die getroffenen Verfügungen dem Ministerium zur Kenntniss zu bringen.

Dem Professoren-Collegium obliegt ferner die Oberaufsicht über die an der Akademie bestehenden Sammlungen, Institute, artistischen und wissenschaftlichen Hilfsmittel und die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung derselben.

§. 17. Der Rector wird auf die Dauer von je zwei Jahren von dem Professoren-Collegium aus den ordentlichen Professoren der Akademie gewählt. Die Wiederwahl desselben Rectors in dem unmittelbar darauf folgenden Turnus ist nicht gestattet. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Ministeriums.

Der Rector trägt die nächste Verantwortung für die Geschäftsführung des Professoren-Collegiums und hat die Pflicht, die Vollziehung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu beaufsichtigen, auf Mängel derselben aufmerksam zu machen und sie dem Lehrkörper und dem Ministerium zur Kenntniss zu bringen. Glaubt er einen Beschluss des Professoren-Collegiums nicht verantworten zu können, so legt er den Fall dem Unterrichtsministerium zur Entscheidung vor. Currente Geschäftsstücke und alle, welche nur eine einfache Anwendung bestehender Vorschriften bedürfen, erledigt er selbst und berichtet darüber dem Professoren-Collegium in der nächsten Sitzung. Wo Gefahr am Verzuge ist, trifft er selbständig die betreffenden Anordnungen.

Er führt den Vorsitz im Professoren-Collegium. Seine Obliegenheit ist es, über alle Theile der Akademie nähere Aufsicht zu führen, auch in Sorgfalt darüber zu wachen, dass den Statuten die genaueste Folge geleistet wird. Ihm ist das gesammte Personale der Akademie dienstlich untergeordnet. Er macht die Einladung zu allen Versammlungen der Professoren-Collegien, unterfertigt alle Acte, deren Erledigung unter seiner Leitung erfolgt, sowie die Protocolle des Professoren-Collegiums.

Im Falle der Erkrankung oder Verhinderung des Rectors functionirt für denselben der Prorector und in dessen Verhinderung das rangälteste Mitglied des Professoren-Collegiums.

§. 18. Zu einem giltigen Beschlusse des Professoren-Collegiums ist die Anwesenheit der Hälfte der Professoren, welche Mitglieder des Collegiums sind, nothwendig. Verhandlungsgegenstände, bei denen es sich um die Interessen eines bestimmten Lehrfaches handelt, sind den betreffenden Professoren vorher anzuzeigen.

§. 19. Die Protocolle der Professoren-Collegien sind dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

§. 20. Die administrativen Geschäfte der Akademie besorgt auf Grund eines besonderen Reglements ein ständiger Secretär, welchem eine mit den Kanzleigeschäften und der Rechnungsführung betraute Persönlichkeit zur Seite steht.

§. 21. Die Leitung der Bibliothek und der mit ihr vereinigten Sammlung von Handzeichnungen und Kupferstichen obliegt dem Bibliothekar, jene der Gemäldegallerie dem akademischen Custos.

Der Secretär, der Bibliothekar, der Bibliotheks-Scriptor, der Custos, sowie der mit den Kanzlei- und Rechnungsgeschäften betraute Official werden nach Einvernehmung des Rectors vom Unterrichtsministerium ernannt.

§. 22. Zu dem Zwecke eines geregelten Vorgangs in den Versammlungen des Professoren-Collegiums dient eine Geschäftsordnung, welche von demselben zu verfassen und dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

8. Studien-Ordnung für die Schulen der k. k. Akademie der bildenden Künste vom Jahre 1876.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Studirenden an der Akademie sind:

- a) Ordentliche Schüler,
- b) Gäste.

§. 2. Ordentliche Schüler sind jene, welche an den Studien aller für die betreffende Schule vorgeschriebenen Lehrgegenstände ihrem vollen Umfange nach Theil nehmen.

Sie sind im Genusse aller Rechte, welche der Besuch der Akademie gewährt und haben alle diesfälligen Pflichten zu erfüllen.

§. 3. Gäste sind jene, welche zur Vervollkommnung ihrer Bildung und in vorübergehender Weise an dem Unterrichte einer Schule theilnehmen.

Uebrigens ist auch jenen Schülern der Akademie, welche den Unterricht an einer Schule regelmässig besuchen, mit Zustimmung der betreffenden Professoren gestattet, auch an dem Unterrichte einer anderen Schule Theil zu nehmen.

Die Gäste haben im Allgemeinen die Rechte der ordentlichen Schüler, nur werden sie zum Genusse der Stipendien und Schulpreise nicht zugelassen und stehen in Bezug auf Raumannspruch den ordentlichen Schülern nach.

§. 4. Beide Kategorien von Studirenden (§. 1) unterstehen der akademischen Disciplinar-Ordnung.

§. 5. Jeder, welcher in die allgemeine Maler- oder Bildhauerschule einzutreten wünscht, erlangt vorläufig nur die Zulassung zum Unterrichte für ein halbes Jahr. Die definitive Aufnahme erfolgt nur dann, wenn der Candidat in dieser Zeit Beweise einer entschiedenen Fähigkeit zu künstlerischen Berufsstudien geliefert hat.

§. 6. Die ordentlichen Schüler haben ein Schulgeld zu entrichten, welches für jedes Semester zehn (10) Gulden beträgt.

Ausserdem ist eine Matrikelgebühr von zwei (2) Gulden ein für allemal zu bezahlen.

Eine Befreiung von der Matrikelgebühr und von der ersten Semestralrate des Schulgeldes findet nicht statt.

Gäste (§. 3) zahlen weder Schulgeld noch Matrikelgebühr.

§. 7. Acht Tage nach der erfolgten Aufnahme hat der Schüler das Schulgeld im Secretariate der Akademie zu erlegen, ein Exemplar der akademischen Vorschriften zu übernehmen und seine Studien zu beginnen.

Die Immatrikulirung erfolgt erst bei der definitiven Aufnahme (§. 5).

§. 8. Alle ordentlichen Schüler sind verpflichtet, zu Ende eines Semesters Arbeiten aus allen von ihnen geübten Fachstudien bei den betreffenden Professoren einzureichen.

§. 9. Sämmtliche ordentliche Schüler, mit Ausnahme jener an den Architekturschulen, haben sich am Schlusse jedes Semesters zur Erlangung der öffentlichen Semestralzeugnisse bei ihren Professoren zu melden.

Die Zeugnisse werden jedoch nur Denjenigen ertheilt, welche den Nachweis liefern, dass sie ihren Verpflichtungen rücksichtlich aller obligaten Fächer nachgekommen sind, sowie den Bestimmungen des §. 6 entsprechen haben.

§. 10. Den Schülern der Architekturschule können, wenn sie durch mindestens zwei Jahre dieselbe regelmässig besucht und am Schlusse dieser Periode durch die selbständige Ausarbeitung eines grösseren Entwurfes ihre höhere Befähigung an den Tag gelegt haben, Austritts-Zeugnisse als Beleg des erlangten Bildungsgrades ertheilt werden.

§. 11. Frequentationszeugnisse können jedem Schüler im Laufe des Semesters oder am Schlusse desselben auf motivirtes Ansuchen ausgestellt werden.

§. 12. In den letzten Wochen eines jeden Semesters verfasst das Professoren-Collegium den Lectionsplan für das nächste Semester und legt denselben dem Ministerium zur Genehmigung vor.

B. Allgemeine Maler- und Bildhauer-Schule.

§. 13. Zum Eintritte in die allgemeine Maler- oder Bildhauerschule ist erforderlich:

1. Der Nachweis über die, mit gutem Erfolge beendeten Studien des Untergymnasiums, der Unterrealschule oder einer mit diesen Anstalten gleichstehenden Schule oder über ein Wissen, das der in diesen Schulen zu erlangenden Bildung gleichkommt.

2. Nachweis einer über die Elemente der bildenden Kunst hinausgehenden Ausbildung:

a) durch Vorlage von Zeichnungen nach antiken Büsten,

b) durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung, bestehend in einer, an der Akademie auszuführenden Zeichnung derselben Art.

§. 14. Die Meldung zur Aufnahme geschieht bei dem Professor der betreffenden Schule oder Schulabtheilung, auf dessen Verlangen erforderlichen Falls ein Gesuch an den Rector der Akademie geleitet werden muss, worüber die Entscheidung des Professoren-Collegiums abzuwarten ist.

§. 15. Die Lehrgegenstände in der allgemeinen Malerschule sind:

1. Zeichnen und Malen nach der Antike,

2. Zeichnen und Malen der menschlichen Gestalt,

3. Zeichnen des Actes am Abende,

4. Studium des Gewandes und

5. Compositionsübungen.

Dieser gesammte Lehrstoff gliedert sich in bestimmte Abtheilungen, deren jede von einem Professor geleitet wird.

§. 16. Die Lehrgegenstände in der allgemeinen Bildhauerschule sind:

1. Modelliren nach der Antike,

2. Modelliren nach der Natur,

3. Studium des Gewandes und

4. Uebungen in der Composition.

§. 17. Die ordentlichen Schüler der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule haben im ersten Jahre ihres Akademiebesuches die Vorlesungen über Anatomie und Perspective, im zweiten über Kunstmythologie, Stillehre

und Costümlehre, die Schüler der allgemeinen Malerschule im dritten Jahre über Farbenlehre und Farbenchemie als absolut obligate Fächer zu hören und aus allen Fächern Prüfung abzulegen.

Ferner sind die Schüler beider Schulen verpflichtet, den Vorlesungen über Kunstgeschichte und allgemeine Geschichte regelmässig beizuwohnen.

Sie haben sich diesbezüglich nach erfolgter Ankündigung der Vorlesungen am Anfange des Semesters bei den betreffenden Docenten zur Einschreibung zu melden.

§. 18. Die gesammte Lehrzeit der beiden Schulen darf die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.

Ausnahmen hievon zu bewilligen, steht jedoch dem Professoren-Collegium zu. Nach Ablauf der ersten vier Jahre sind alle Schüler von der Bewerbung um Schulpreise und Stipendien ausgeschlossen. Die Schüler der allgemeinen Malerschule haben im ersten Jahre ihres Akademie-Besuches das Zeichnen nach der Antike, im zweiten Jahre das Zeichnen des Kopfes und der menschlichen Gestalt nach der Natur, im dritten und vierten Jahre das Malen als Hauptgegenstand ihres Studiums anzusehen und aus einer dieser Abtheilungen in die andere, sei es vorübergehend oder für beständig, nur im Einverständnisse ihrer Lehrer überzutreten.

C. Specialschulen.

§. 19. Als Bedingung zum Eintritt in die Specialschulen für Historienmalerei, höhere Bildhauerei, Landschaftsmalerei, Kupferstecherei, Graveur- und Medailleurkunst ist erforderlich, entweder der Nachweis über die mit gutem Erfolge beendeten Studien an der allgemeinen Maler- oder Bildhauerschule, oder die Vorlage von Proben über ein künstlerisches Können und Wissen, wodurch die Ueberzeugung gewährt wird, dass der Candidat das in den genannten Schulen angestrebte Ziel bereits erreicht hat.

In die Architekturschulen können nur jene Candidaten aufgenommen werden, welche den Nachweis liefern, dass sie die Bauschule eines der polytechnischen Institute des Kaiserstaates oder ähnlicher Institute des Auslandes, welche einen gleichen Grad der Ausbildung zu verleihen berufen sind, mit genügendem Erfolge absolvirt haben, oder dass sie sich auf anderem Wege ein dem hier Geforderten gleiches Ausmass der Vorbildung angeeignet haben.

§. 20. Der Eintritt in die Specialschulen für Historienmalerei, Landschaftsmalerei, höhere Bildhauerei und Kupferstecherei ist an keine bestimmte Zeit gebunden und erfolgt rücksichtlich der ersten zwei Schulen auf Grund wechselseitigen Uebereinkommens zwischen den Professoren und Schülern nach freier Wahl der Letzteren.

Die Aufnahme oder Nichtaufnahme der sich zum Eintritte in die Specialschulen für Architektur meldenden Schüler ist lediglich dem Ermessen der Leiter dieser Schulen anheimgegeben. Den Neueintretenden ist die Wahl unter den bestehenden Specialschulen freigestellt.

§. 21. Von Denjenigen, welche ohne den Nachweis über die Studien der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule in eine der oben angeführten Specialschulen aufgenommen wurden, haben die Schüler der Schulen für Historienmalerei, höhere Bildhauerei und Landschaftsmalerei im ersten Jahre: Anatomie, Perspective und Stillehre, — im zweiten Jahre: Die obligaten Hilfswissenschaften (§. 17), — die Schüler der Graveur- und Medailleurschule, sowie die der Kupferstecherschule, im ersten Jahre die Vorlesungen über Anatomie, im zweiten über Perspective und im dritten Jahre über Stillehre, Kunstmythologie und Costümlehre zu besuchen, sowie sich sämmtlich aus all' diesen Fächern einer Prüfung zu unterziehen.

Wenn Schüler der Specialschulen aber die vorgeschriebenen Hilfsfächer (Anatomie, Perspective und Stillehre) schon absolvirt haben, so obliegt ihnen die Frequentirung der mangelnden Hilfswissenschaften (§. 17) bereits im ersten Jahre.

Ueberdies sind alle diese Schüler verpflichtet, die Vorträge über Geschichte und Kunstgeschichte regelmässig zu besuchen. Die Schüler der Specialschulen für Architektur sind zum Besuche der Vorlesungen über die Hilfsfächer und Hilfswissenschaften nur insoweit verpflichtet, als diese Gegenstände nicht schon einen Bestandtheil der von ihnen bei dem Eintritte nachgewiesenen Vorbildung ausgemacht haben.

§. 22. Die gesammte Studienzeit in den Architekturschulen darf die Dauer von drei, in den übrigen Specialschulen die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. Ausnahmen hievon zu bewilligen, steht jedoch dem Professoren-Collegium zu. Nach Ablauf der ersten drei, beziehungsweise fünf Jahre sind alle Schüler von der Bewerbung um Schulpreise und Stipendien ausgeschlossen.

§. 23. Für den Fall, als ein Schüler während der Dauer seiner Studien in den Specialschulen für Historienmalerei, höhere Bildhauerei oder Architektur aus der Schule des einen Professors in die eines andern überzutreten wünscht, kann dies mit Einverständniss der betreffenden Professoren geschehen.

§. 24. Sobald Schüler einer der Specialschulen für Historienmalerei oder höhere Bildhauerei mit Einverständniss ihrer Professoren an die Ausführung eines selbständigen Werkes schreiten, werden ihnen die Räume hiezu angewiesen und die nöthigen Modelle, sowie andere Behelfe, namentlich Costüme, soweit solche an der Akademie vorhanden sind, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§. 25. Jene Schüler der Landschaftsschule, welche der Leiter derselben hiezu geeignet erkennt, können in den Sommermonaten mit ihrem Lehrer zum Zwecke des Naturstudiums Reisen unternehmen.

Zur Förderung der Zwecke der Specialschulen für Architektur werden jährlich unter wechselnder Leitung der Vorstände dieser Schulen Studienreisen unternommen, an welchen sich die hiezu befähigten Schüler der einzelnen Schulen betheiligen können.

§. 26. Alle Schüler der Landschaftsschule haben in den ersten zwei Jahren ihrer Studien im Wintersemester das Actzeichnen in der allgemeinen Malerschule zu besuchen.

9. Bestimmungen über die an der Akademie bestehenden Künstler- und Schulpreise.

Die Preise bestehen in einem Künstlerpreis, in Schulpreisen und in Preisstipendien.

I. Der Künstlerpreis

wurde von dem verstorbenen k. k. Feldkriegs-Registrator Joseph Benedict Reichel gestiftet. Nach dem Wortlaute des Testamentes vom 25. December 1793, des Codicills vom 16. August 1801 und der Stiftungsurkunde vom 17. Mai 1808 soll dieser Preis »den Künstlern in den k. k. Erblanden, und zwar demjenigen Maler (Oel- und Miniaturmaler), wechselweise auch demjenigen Bildhauer (dessen Werk mag eine Statue oder Gruppe oder halberhabene Arbeit sein) und Medailleur, welcher in der Abbildung oder Ausführung eines Gegenstandes, dessen Wahl dem Künstler freisteht, nach einstimmiger Erkenntniss der Akademie die Leidenschaften und Empfindungen der Seele am meisterhaftesten ausdrückt oder dafern sich nicht immer Künstler fänden, die sich im ausdrucksvollen historischen Fache vorzüglich auszeichnen sollten, auch demjenigen Maler was immer für einer Gattung oder Bildhauer oder Medailleur ertheilt werden, welcher in dem Theile seiner Kunst etwas Vorzügliches und Meisterhaftes, wodurch er sich vor anderen gewöhnlichen Künstlern seines Faches auszeichnet, hervorbringen wird«.

Der Preis wird nach dem Jahreserträgniss des Stiftungsvermögens bemessen und wechselweise ein Jahr für Maler, das andere Jahr für Bildhauer und Medailleurs zur Bewerbung ausgeschrieben. Dermalen beträgt derselbe 1500 fl. ö. W.

Das Preisstück bleibt Eigenthum der Künstler. Die Einsendung der Concurssstücke hat auf Kosten und Gefahr der Künstler unter genauer Angabe ihres Namens, Wohnortes und des dargestellten Gegenstandes von den Künstlern selbst oder durch einen von ihnen Bevollmächtigten an das Secretariat der Akademie zu erfolgen. Die Zuerkennung des Preises wird vom akademischen Professoren-Collegium vollzogen.

II. Schulpreise.

Dieselben sind ausschliesslich für immatrikulierte Schüler der Akademie bestimmt. Die Preisstücke bleiben ohne Ausnahme Eigenthum der Schüler.

a) Die Hofpreise. In Absicht auf die Verleihung der mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August 1857 wieder eingeführten Hofpreismedaillen haben Seine k. k. Apostolische Majestät vermöge Allerhöchster Entschliessung vom 7. April 1867 Folgendes allergnädigst anzuordnen geruht:

»Die Hofpreise sind für die drei Kunsthochschulen der Malerei, Bildhauerei und Architektur bestimmt und an jene Schüler derselben, deren Ausbildung schon die Fähigkeit höherer Kunstleistung in sich schliesst, vom Jahre 1867 angefangen, von drei zu drei Jahren im Wege der Preisbewerbung vom akademischen Professoren-Collegium zu verleihen.

Dieselben haben als Preise I. Classe in drei goldenen Medaillen zu je 60 Ducaten im Gewichte und als Preise II. Classe in drei silbernen Medaillen im Werthe von je 5 fl. nebst 6 Ducaten zu bestehen, und ist deren Herstellung wie bisher aus dem Staatsschatze zu bestreiten.«

Rücksichtlich der Bewerbung um diese Hofpreismedaillen ist festgesetzt, dass in der von drei zu drei Jahren wiederkehrenden Concurssauschreibung für jedes der drei Kunstfächer vom akademischen Professoren-Collegium bestimmte Aufgaben zu ertheilen sind, welche in folgenden Anforderungen zu bestehen haben:

1. Für die Architektur in einem der wirklichen Ausführung fähigen Entwürfe zu einem monumentalen Gebäude, dessen Wahl und Programm zu bestimmen ist und welches in Grundrissen, Profilen und Façaden vollkommen entwickelt sein muss;

2. für die Malerei in Lösung einer Aufgabe, welche entweder der historisch-religiösen, oder der Profangeschichte oder der Mythe entnommen sein kann;

3. für die Bildhauerei in einem den gleichen Bedingnissen entsprechenden Kunstwerke, bestehend in einer Gruppe, Statue oder in einem Basrelief, welches auch in Gyps oder Thon ausgeführt werden kann.

- b) Die Füger'schen Preise, gestiftet für die Akademie von einem Vereine von Künstlern mittelst Urkunde vom 15. August 1819 zum bleibenden Andenken an den verstorbenen k. k. Hofmaler und Galleriedirector Heinrich Füger.

Die Preise, welche alljährlich an die sechs Kunstschulen der Malerei, Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst, der Landschaftsmalerei, Architektur und Kupferstecherei ertheilt zu werden bestimmt sind, bestehen in sechs goldenen Medaillen, jede im Werthe von acht Ducaten.

Die Herstellungskosten derselben werden aus dem Erträgniss des Stiftungsfonds bestritten.

Hinsichtlich der Preisbewerbung enthält der Stiftbrief folgende Bestimmungen:

»Die Preisstücke sollen bei sämmtlichen Classen ohne Ausnahme in Handzeichnungen von eigener Erfindung und nicht weniger als einem Schuh Höhe oder Breite bestehen. Die Art der Zeichnung überlässt man dem Geschmacke eines jeden Concurrenten.

Für die Beurtheilung historischer Concursstücke ist ausdrücklich festgesetzt, dass das glückliche Auffinden des Hauptmomentes der Handlung, treffender Ausdruck, schöne Gruppierung und Beleuchtung die wesentlichen Bedingungen zur Erwerbung des Preises sind. Da eine gefällige Manier im Zeichnen nur ein untergeordnetes Verdienst ist, so kann selbe bei der Beurtheilung nur dann berücksichtigt werden, wenn sich obige Bedingungen erfüllt zeigen.

Die Landschaftler sollen ihre Stücke mit Tusch oder Bister machen, da sich diese Art des Vortrages mehr der Malerei nähert und befriedigendere Resultate erwarten lässt, als die Zeichnung mit Kreide.

Kupferstecher sind fast nie in dem Falle eigene Compositionen zu machen. Darum soll ihre Preiswerbung darin bestehen, irgend ein gutes Oelgemälde durch eine vollkommen ausgeführte Zeichnung dergestalt zu copiren, dass man im Stande wäre, nach dieser Zeichnung einen Kupferstich vollenden zu können.

Die Bestimmung der Preisaufgaben ist dem akademischen Professoren-Collegium überlassen, mit dem Vorbehalte, dass die Professoren jener Classen, die zur Concurrenz bestimmt sind, ihre Vorschläge zuerst bekannt machen.

Diese Vorschläge haben zu beruhen für die Historienzeichner, Bildhauer und Erzverschneider auf der Wahl zur bildlichen Darstellung geeigneter Gegenstände aus irgend einem classischen Dichter oder Geschichtsschreiber, für die Architektur auf der Bestimmung eines Gebäudes im edleren Stile und für die Landschaftsmaler auf der Hinweisung auf eine Stelle aus einem bekannten Dichter, welche dem Künstler Stoff zu einer idealen Landschaft darbietet.

Jene Künstler, welche schon den grossen Preis an der Akademie erhalten haben, sind von dieser Preiswerbung ausgeschlossen.

Uebrigens mögen die jungen Künstler ihre Preisstücke immerhin zu Hause verfertigen, denn man vertraut auf ihre Rechtlichkeit, dass sie selbe allein machen werden. Träfe der Fall ein, dass ein geschickterer Künstler einem weniger geschickten hilft, so würde diess, wenn es vor der Preisvertheilung bekannt würde, das Stück von der Concurrenz ausschliessen und der Preis nach dem Gutachten des akademischen Professoren-Collegiums entweder dem zunächst folgenden besten Stücke zufallen oder für das folgende Jahr hinterlegt werden; wenn es aber erst nach der Preisvertheilung bekannt würde, so treffe den Preisnehmer die Schande der öffentlichen Erklärung am Rathstische und in der Schule, dass er den Preis erschlichen habe.

Sollten von irgend einer Classe Stücke eingereicht werden, von welchen bei der Beurtheilung keines des Preises würdig befunden wird, oder wenn von einer Classe Niemand oder nur ein Individuum sich zur Concurrenz meldete, so wird die Medaille hinterlegt, um im nächsten Jahre eine Classe mehr zu betheilen.

Wenn Ueberschüsse aus dem Erträgnisse des Füger'schen Stiftungsfonds sich ergeben, werden dieselben zu Accessiten verwendet, welche in der nämlichen in Silber geprägten Medaille, nebst einer mässigen Beigabe an Geld zu bestehen haben.

Die Verwendung weiterer Ueberschüsse zu wohlthätigen Unterstützungen armer studirender Künstler ist dem akademischen Professoren-Collegium überlassen.«

- c) Die Paul Anton von Gundel'schen Preise werden nach dem in dem Stiftbriefe vom 16. Jänner 1782 ausgesprochenen Willen des Stifters alljährlich an die in den sechs Kunstclassen im ordentlichen Concurse sich auszeichnenden Schüler nach Verhältniss der aus dem Stiftungscapitale jährlich abfallenden Interessen gegeben.

Die Preise sind zuletzt für die besten Gesamtstudien eines jeden Jahres, und zwar nach dem dermaligen Bestande für die Schüler a) der allgemeinen Malerschule, b) der allgemeinen Bildhauerschule, c) der Schule für Graveur- und Medailleurkunst, d) der Landschaftsmalerei, e) der Kupferstecherei und f) der Architektur bestimmt worden.

Jeder der Preise besteht in dem Betrage von 52½ fl. ö. W. in Silbermünze.

- d) Ein Johann Baptist Ritter von Lampi'scher Preis, gegründet am 9. December 1819 für die Schüler der Akademie bei dem Modellstudium.

Der Stiftungsurkunde gemäss haben Diejenigen, welche sich um den Preis bewerben, »einen Act nach der Natur zu zeichnen, wobei die gehörige Proportion der Figur und die ordentliche Ausführung der Hände und Füsse vorzüglichst zu beachten ist.

Die Preisbestimmung geschieht gewöhnlicher Massen durch die Stimmenmehrheit der Professoren.«

Preisbetrag: 30 fl. ö. W.

- e) Ein Vincenz Neuling'scher Preis, gegründet am 9. December 1819 für die akademischen Schüler der Bildhauerei bei dem Modellstudium.

Der Stiftungsurkunde gemäss haben »Diejenigen, welche sich um den Preis bewerben, einen Act nach der Natur zu modelliren, wobei vorzüglich auf die gehörige Proportion der Figur und die ordentliche Ausführung zu sehen ist«.

Die Preisbestimmung hat durch die Stimmenmehrheit der Professoren zu geschehen.

Preisbetrag: 30 fl. ö. W.

- f) Ein Joseph Franz Freiherr von Haggenmüller'scher Preis, gegründet laut Stiftsbrief vom 26. Juni 1826 für die Schule der Architektur an der Akademie der bildenden Künste.

Die Zeit der Preisvertheilung, die Preisaufgabe, sowie die Würdigung des Preisstückes ist dem Ermessen des akademischen Professoren-Collegiums überlassen.

Preisbetrag: 30 fl. ö. W.

- g) Ein Georg Pein'scher Preis, gegründet laut Stiftungsurkunde vom 14. Juni 1836 »für denjenigen Schüler der Architekturschule der Akademie, welcher bei den jährlich abzuhaltenden Concursen nach dem Erkenntnisse des akademischen Lehrkörpers die beste Copie als Schönzeichnung nach einer ebenfalls gezeichneten und von der genannten Schule zu bestimmenden architektonischen Vorlage geliefert haben wird«.

Preisbetrag: 30 fl. ö. W.

- h) Ein Joseph Carl Rosenbaum'scher Preis, gegründet laut Stiftsbrief vom 6. October 1832 »für denjenigen Schüler, welcher nach bestem Wissen und Einsicht des akademischen Professoren-Collegiums das beste Preisstück liefert, wobei jedoch der Preis im ersten Jahre aus der Architektur-, im zweiten aus der Historien- und im dritten aus der Landschaftsschule und so fort abwechselnd alle Jahre gegeben werden soll«.

Preisbetrag: 65 fl. ö. W.

- i) Ein Samuel Ritter von Liedemann'scher Preis, gegründet laut Stiftsbrief vom 16. Mai 1831 »für die Medailleurschule der Akademie in der Absicht, das Graviren der Medaillen auf eine ausgezeichnetere, das Ausland wo möglich übertreffende Stufe von Vollkommenheit empor zu heben.«

Die Preisaufgabe und Preisvertheilung ist der Akademie gänzlich überlassen.

Der Preis ist jedes dritte Jahr zu geben und besteht in 90 fl. ö. W.

III. Preisstipendien aus dem Kunstaussstellungsfonds der Akademie.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Mai 1867, Z. 3006 sind aus einem Theile der Interessen dieses Fonds sechs Jahresstipendien in dem abgerundeten Betrage von je 300 fl. für die sechs akademischen Kunsthochschulen der Architektur, Sculptur, Historienmalerei, Landschaftsmalerei, Kupferstecherei und Medailleurkunst creirt und mit hohem Erlasse vom 23. September 1872, Z. 11.368 die Zahl der Stipendien für die Specialschulen der Historienmalerei um 3 vermehrt worden.

Zur Concurrenz werden weder bestimmte Aufgaben noch Programme gegeben. Jede Arbeit eines immatrikulirten Schülers, welche dem Bereiche der höheren monumentalen Kunst angehört, wird zur Bewerbung zugelassen.

Für die Landschaftsmalerei ist die Composition und die durchgeführte Charakteristik des Gegenstandes, wobei selbstverständlich die Vedutenmalerei nicht in Betracht kommt, als massgebend anzunehmen.

Für die Concurrenz von Schülern der Kupferstecherei ist die Vorlage eines im Stiche befindlichen oder vollendeten Werkes unbedingt erforderlich.

Die Medailleurs können nur mit geschnittenen Medaillen zur Concurrenz zugelassen werden.

Dem akademischen Professoren-Collegium bleibt es vorbehalten, den Fortbezug dieser Stipendien für solche Schüler, welche sich dieser Begünstigung vorzugsweise würdig zeigen, im eigenen Wirkungskreise auszusprechen.

Laut Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. Jänner 1875, Z. 18.470 gelangen von nun an bis auf Weiteres zehn Preisstipendien à 200 fl. aus diesem Fonds an die Schüler der k. k. Akademie der bildenden Künste zur Vertheilung.

10. Verzeichniss der Stipendien, welche für Schüler der k. k. Akademie der bildenden Künste bestimmt sind.

A. Von weiland Seiner Majestät Kaiser Joseph II. wurden im Jahre 1785 für Schüler der akademischen Kupferstecher- und Malerschule, welche besondere Fähigkeit und fleissige Verwendung bewähren, dabei aber arm sind, folgende Unterstützungen aus dem Grossarmenhaus- und Johannes-Spitalsfonds zugewiesen:

3 Cochsische	Stipendien, dormalen zu je 180 fl. ö. W.
I „	„ „ „ „ 60 „ „ „
I Camäisches	„ „ „ „ 80 „ „ „
I „	„ „ „ „ 70 „ „ „
I Helmisches	„ „ „ „ 195 „ „ „
I „	„ „ „ „ 103 „ „ „
I Schnaitter'sches	„ „ „ „ 135 „ „ „

Das Präsentationsrecht steht der Akademie, die Verleihung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei als Stiftungsbehörde zu, welche die bei der n. ö. Landeshauptcasse erliegenden Stiftungscapitalien zu verwalten und die Höhe der Stipendienbeträge nach dem Jahresertragnisse zu bemessen hat.

Laut Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Mai 1856, Z. 18.659 sind genannte Stipendien rein katholische Stiftungen und dürfen sonach nur an katholische Schüler verliehen werden.

Der Genuss der drei Stipendien dauert drei Jahre.

B. Ein Hubert Maurer'sches Stipendium, gegründet laut Stiftbrief vom 12. Mai 1823 von Joh. Mich. Sattler mit dem Verkaufsbetrage der von ihm verfassten und in Druck gegebenen Lebensgeschichte Maurer's für die Schule der historischen Zeichnungsgründe, und im Falle der Aufhebung derselben für eine andere Schule der Akademie.

Nach der Anordnung des Stifters sind nur Individuen von erwiesener Dürftigkeit in Vorschlag zu bringen.

Das Verleihungsrecht, welches dem Johann Michael Sattler und seinen Nachkommen vorbehalten war, übertrug derselbe mittelst Erklärung vom 23. December 1848 dem jeweiligen Rector der Akademie mit der Bestimmung, dass auch von der stiftbrieflichen Verpflichtung der competirenden Schüler, einige Zeichnungen nach Maurer zu copiren, Umgang genommen und das Stipendium Demjenigen verliehen werden soll, der unter all' seinen Mitschülern die grösste Fähigkeit besitzt. Jedoch soll ein Nachkomme Sattler's, der dürftig ist, den Vorzug haben und das Stipendium, wenn er Fleiss und anständige Sitten fortwährend zeigt, vier Jahre geniessen. Für andere Schüler ist der Genuss des Stipendiums auf drei Jahre beschränkt. Das Stiftungscapital erliegt bei der n. ö. Landeshauptcasse. Der jährliche Betrag des Stipendiums ist dormalen 63 fl. ö. W.

C. Zwei Michael Huber'sche Stipendien, gestiftet durch Urkunde vom 28. Februar 1824 für zwei arme Schüler der Malerkunst, und zwar für einen, welcher Blumen- oder Landschaftsmaler werden will und für einen andern, welcher die Architektur oder als Zierateur die Malerkunst erlernt.

Die Wahl der beiden Schüler steht dem jeweiligen Rector und den Professoren gemeinschaftlich zu.

Der Genuss der Stipendien, welcher stiftbrieflich auf sechs Jahre bestimmt war, ist seit einer langen Reihe von Jahren auf drei Jahre beschränkt.

Das Stiftungscapital ist in Verwahrung des k. k. Ministerial-Zahlamtes. Ein jedes der beiden Stipendien beträgt 105 fl. ö. W.

D. Vier Johann Leon'sche Stipendien, gegründet laut Stiftungsurkunde vom 22. November 1839 für vier akademische Schüler der Historienmalerei, welche innerhalb der Linien Wiens geboren, arm sind und keine oder nur mittellose Eltern haben. Verwandte des Stifters haben unter gleichen Eigenschaften vor den anderen Competenten den Vorzug.

Das Präsentationsrecht steht der Akademie, die Concursausschreibung und Verleihung dem Wiener Magistrate, bei dessen Depositenamte das Stiftungscapital hinterlegt ist, zu.

Der Genuss der Stipendien dauert drei Jahre, wenn der jeweilige Curator der Stiftung gegen die sittliche und staatsbürgerliche Aufführung der Betheiligten keine Klage führt.

Jedes der vier Stipendien beträgt dormalen 97 fl. ö. W.

E. Ein Wolf Isak Nassau'sches Stipendium, gegründet laut dem von der k. k. n. ö. Statthalterei mit Decret vom 1. Juni 1840, Z. 30.257, genehmigten Stiftbriefe für einen israelitischen Schüler der Akademie, der sich der Architektur, Bildhauerkunst, der Malerei oder Kupferstecherkunst widmet.

Der Genuss dauert fünf bis sechs Jahre.

Das Vorschlagsrecht steht der Akademie zu.

Die Ertheilung des Stipendiums geschieht von der israelitischen Cultusgemeinde Wien.

Betrag: 50 fl. C. M.

F. Ein Lazar Gotth. Goldstein'sches Stipendium, laut Stiftbrief vom 5. October 1853 für einen Jüngling christlicher Religion, der sich der bildenden Kunst oder der höheren Mathematik widmet, gegründet. Der Vertreter der israelitischen Cultusgemeinde in Wien hat das Präsentations-, die k. k. n. ö. Statthalterei das Verleihungsrecht.

Betrag: 60 fl. ö. W.

G. Sigmund Edler v. Wertheimstein'sche Stipendien, gegründet laut Stiftbrief vom 22. Februar 1856 mit einem Capitale von 5000 fl. 5perc. Metall. Obligationen, wovon die jährlichen Interessen für sechs arme Studierende israelitischer Confession zur Vertheilung bestimmt sind, und zwar zur Hälfte an Studierende an der Universität zu Wien, insbesondere an solche Bewerber, welche sich mit gutem Erfolge der mosaischen Theologie widmen oder

an solche, welche mit dem Stifter oder dessen Gattin verwandt sind und zur andern Hälfte, und zwar zu gleichen Theilen an Schüler der Akademie der bildenden Künste und des Musikvereines in Wien.

Das Betheilungsrecht steht den Herren Heinrich oder Leopold v. Wertheimstein und dem Herrn Heinrich Jacques, unter Beiziehung des ersten Seelsorgers der israelitischen Gemeinde, nach deren Ableben ihren zu berufenden Nachfolgern und die Ueberwachung der k. k. Landesregierung zu.

Betrag eines jeden Stipendiums: 39 fl. 20 kr. ö. W.

H. Ein mährisches landschaftliches Stipendium für einen aus Mähren gebürtigen Schüler der akademischen Architekturschule.

Die Concursausschreibung sowie die Verleihung des Stipendiums erfolgt von Seite des mährischen Landesausschusses, bei welchem auch die Gesuche einzubringen sind.

Die Dauer des Stipendiumbezuges ist längstens auf drei Jahre bestimmt, während welcher Zeit der Stipendist verpflichtet ist, jährlich ein Probestück seiner Arbeit mit dem Gutachten der Akademie hierüber dem Landesausschusse vorzulegen.

Betrag: 210 fl. ö. W.

I. Ein siebenbürgisches Commercialfonds-Stipendium, bestimmt für einen aus Siebenbürgen gebürtigen Schüler der Akademie.

Seit 1867 ist dieses Stipendium nicht mehr verliehen worden.

K. Ein Tiroler landschaftliches Stipendium, für einen tirolischen Jüngling bestimmt, der sich einem Zweige der bildenden Künste widmet. Der Genuss dieses Stipendiums dauert, wenn der Stiftling sich dessen würdig erweist, so viele Jahre fort, als erforderlich sind, sich im gewählten Kunstfache vollkommen auszubilden.

Der tirolische Landesausschuss hat das Verleihungsrecht. An denselben sind die Gesuche und rücksichtlich des Fortbezuges alljährlich Probearbeiten und legale Zeugnisse der betreffenden Meister über den entsprechenden Fortgang in der Ausbildung einzusenden.

Betrag: 500 fl. ö. W.

L. Drei ungarische Kunststipendien, welche für aus Ungarn gebürtige Schüler, und zwar für einen Bildhauer und zwei Maler aus dem Stiftungscapitale bestimmt sind.

Die Stipendien werden von Allerhöchst Seiner k. u. k. Apost. Majestät über Vorschlag des k. ungarischen Ministeriums verliehen.

Der Genuss derselben dauert drei Jahre.

Betrag eines jeden derselben: 420 fl. ö. W.

M. Zwei Joseph Cloos'sche und Louise Baronin Rechenberg'sche Stipendien, gestiftet vermöge letztwilliger Anordnung vom 23. Februar 1862 von der am 11. Jänner 1866 verstorbenen Frau Oberstenswitwe Louise Baronin von Rechenberg. Von vier Stipendien sollen zwei an unbemittelte Schüler der Akademie und zwei an unbemittelte Studierende der technischen Hochschule ohne Unterschied der Religion und Nationalität, jedes mit jährlichen 75 fl. ö. W. verliehen werden, wobei vorzüglich solche Schüler berücksichtigt werden sollen, welche sich mit gutem Erfolge der Blumenzeichnung oder Blumenmalerei widmen.

Das Verleihungsrecht steht den jeweiligen Rectoren dieser Anstalten zu.

N. Reisestipendien. Vom akademischen Professoren-Collegium werden fünf Schülern von ausgezeichnetem Talente und Verwendung, nämlich einem Architekten, zwei Malern, einem Bildhauer und einem Medailleur oder Kupferstecher behufs ihrer Ausbildung im Auslande, von der hohen k. k. Regierung gewidmete Reisestipendien auf die Dauer zweier Jahre, jedem im Betrage von jährlichen 1260 fl. ö. W. in Silbermünze verliehen.

Unmittelbar nach Erlangung dieser Unterstützungen haben die Stipendisten ihre Reiseprogramme dem akademischen Professoren-Collegium vorzulegen, den Erfolg ihrer Studien im Auslande aber entweder während ihres dortigen Aufenthaltes, oder wo dies nicht thunlich ist, nach ihrer Rückkunft der Akademie nachzuweisen.

O. Ein Joseph Grassi'sches Stipendium, gestiftet durch Urkunde vom 30. November 1841 für einen armen, dabei aber fähigen, eine ausgezeichnete Ausbildung erwarten lassenden Schüler der Akademie, welcher sich der Malerkunst widmet, zu seiner Ausbildung in Rom sich aufhält, jedoch kein kaiserlicher Pensionär ist.

Der Vorschlag steht dem jedesmaligen k. k. Botschafter oder Gesandten in Rom, das Verleihungsrecht der Akademie zu.

Der Genuss des Stipendiums dauert drei Jahre, während welcher der Betheilte verpflichtet ist, sich in Rom in seinem Kunstfache auszubilden. Das Stiftungscapital befindet sich in der Verwahrung des k. k. Ministerial-Zahlamtes. Wegen Unzulänglichkeit des Jahresertragnisses zur Erfüllung der im Stiftbriefe für die Stipendisten enthaltenen Bestimmungen — sich in Rom auszubilden — wurde das Stipendium seit dem Bestande der Stiftung ausnahmsweise nur Einmal im Jahre 1849 verliehen.

P. Ein Franziska Jetteles'sches Stipendium, welches laut Mittheilung des Stiftungs-Curatoriums vom 29. Jänner 1862, Nr. 109 für junge Künstler, die zu ihrer Ausbildung nach Italien gehen, in der hiesigen israelitischen Cultusgemeinde besteht.

Das Curatorium hat dasselbe zu verleihen, der Genuss der Unterstützung dauert drei auf einander folgende Jahre.

Betrag: 300 fl. ö. W.

Q. Ein gräflich Agenor v. Goluchowski'sches Stipendium, für einen aus Galizien gebürtigen, den schönen Künsten sich widmenden Jüngling bestimmt, in dem Betrage jährlicher 300 fl. Der Genuss dauert vier Jahre. Diejenigen Stipendisten, welche sich in das Ausland begeben, erhalten 100 fl. sogleich, dann im ersten Jahre die Raten zu 100 fl. und in den letzten drei Jahren 150 fl. halbjährlich.

Die Gesuche sind beim galizischen Landesauschusse in Lemberg einzubringen.

R. Ein gräflich Cajetan Lewicki'sches Stipendium, für einen dem Studium der schönen Künste sich widmenden, aus Galizien gebürtigen, unbemittelten Schüler gestiftet, welcher im Falle einer Reise in's Ausland aus dem Stipendiumsbetrage einen Vorschuss von 100 fl. zu beheben berechtigt ist.

Das Verleihungsrecht steht der Gräfin Sofie Siemienska, geb. Gräfin Lewicka zu.

Die Gesuche sind von den Bewerbern an den Landesauschuss in Lemberg zu richten.

Der Genuss dauert durch vier Jahre. Der Betheilter ist verpflichtet, vor dem Ablauf eines jeden Jahres seine Fortschritte in der Kunst durch Vorlegung von Proben seiner Leistungen nachzuweisen.

Der Stifter hat bestimmt, dass bei sonst gleichen Eigenschaften besonders die Söhne jener Privatbeamten jeglicher Kategorie berücksichtigt werden sollen, welche in den zu seinem Majorate gehörigen Gütern bedienstet sind.

Betrag: 300 fl.

S. Zwei Jonas Freiherr von Königswarter'sche Stipendien, laut Stiftbrief vom 25. Juni 1872 für zwei Schüler der Akademie oder einer behördlich autorisirten Meisterschule, welche in Wien geboren sind und dem Gemeindeverbande der Stadt Wien angehören, ohne Unterschied der Confession.

Das Verleihungsrecht übt der jeweilige Bürgermeister der Stadt Wien aus, und zwar nach erfolgtem Ternar-Vorschlage des akademischen Professoren-Collegiums. Der Stipendien-Genuss ist auf die Dauer eines Jahres, eventuell aber auch auf längere Zeit festgesetzt.

Betrag: 420 fl.

III. MITGLIEDER-VERZEICHNISSE.

1. Personalstand der Akademie vom Jahre 1811.

Curator: Clemens Wenzel Lothar Graf von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen.

Geschäfts-Leitung.

Präses: Jos. v. Sonnenfels.

Beständiger Secretär und Archivar:

Joseph Ellmaurer.

Ausserordentliche Räthe.

Jos. Freiherr von Hagenmüller-Grinberg, Regierungsrath.

Franz von Cerini.

Joseph von Hudelist, Staats- und Conferenzzrath.

Moriz Graf von Fries.

Ludwig v. Remy, Kanzlei-Director des Hofbaurathes.

Allgemeine Theorie der bildenden Künste.

Professor: Joseph Ellmaurer.

Bibliothek und Kupferstichsammlung.

Bibliothekar: Jos. Ellmaurer.

Aufseher: Jacob Egger.

Malerei und Bildhauerei.

Director: *Franz v. Zauner.

Professoren der Malerei, der Zeichnung nach den

Antiken und dem Modelle der Natur: *Ritter v.

Lampi.

*Franz Caucig.

Corrector bei dieser Abtheilung: Jos. Redl.

Professor der Bildhauerei und Anatomie: *Martin Fischer.

Corrector bei der Bildhauerei: Jos. Riedlinger.
Professor der historischen Zeichnung nach Vorbildern: *Hubert Maurer.

Professors-Adjunct: Johann Frister.

1. Corrector: Valent. Janscha.

2. Corrector: Kalliauer.

Professor der Landschaftszeichnung: Laur. Janscha.

Lehrer der Landschaftsmalerei mit Oel: Diesz.

Professor der Blumenmalerei: *Sebast. Wegmayer.

Lehrer der Mosaik: Franz Riegel.

Architektur.

Director: *Ferdinand v. Hohenberg.

Professor der theoretischen und praktischen Baukunst: *Andreas Fischer.

Professor der Mathematik: *Conrad Blank, Weltpriester.

Professor der Optik, der Perspective und architektonischen Ornament-Zeichnung: Georg Pein.

Corrector: Wilhelm Ostertag.